

2007

Stand: 20. März 2007

**Geschäftsbedingungen
Schiedsgerichtsordnung
Verfahrensordnung für Sachverständige**

Waren-Verein der Hamburger Börse e.V.





Waren-Verein der Hamburger Börse e.V.

**Große Bäckerstraße 4 - 20095 Hamburg
Tel. 040 - 37 47 19 0 Fax 040 - 37 47 19 19
internet <http://www.waren-verein.de>
E-Mail info@waren-verein.de**

**Bundesverband des Außen- und Großhandels
mit Konserven, Tiefkühlprodukten, Trockenfrüchten, Schalenobst,
Trockengemüse, Gewürzen, Honig und verwandten Waren**

Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsbedingungen

Seite

Erster Teil:

Allgemeine Vorschriften §§ 1 - 31 **7 - 28**

Zweiter Teil:

Zusätzliche Vorschriften für einzelne Geschäftsarten

I. Abladegeschäfte §§ 32 - 51 **29 - 43**

II. Einfuhrgeschäfte über Land.
Versendung §§ 52 - 65 **44 - 51**

III. Einfuhrgeschäfte über Land.
Abholung §§ 66 - 74 **52 - 54**

IV. Ab-Kai-Geschäfte §§ 75 - 88 **55 - 61**

V. Ab-Lager-Geschäfte §§ 89 - 94 **62 - 63**

Bürgerliches Gesetzbuch Auszug **64 - 65**

Handelsgesetzbuch Auszug **65 - 66**

Schiedsgerichtsordnung §§ 1 - 38 **69 - 91**

Verfahrensordnung für Sachverständige §§ 1 - 26 **95 - 108**

Geschäftsbedingungen

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Allgemeinen Vorschriften

Die Vorschriften des Ersten Teils gelten für alle Geschäfte, soweit nicht im Zweiten Teil für einzelne Arten von Handelskäufen besondere Regelungen getroffen werden.

§ 2

Geltung deutschen Rechts und der Incoterms

Ergänzend ist das in der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltende Recht anzuwenden.

Das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17.7.1973 (BGBl. 1973 Teil I S. 856) sowie das Einheitliche Gesetz über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen vom 17.7.1973 (BGBl. 1973 Teil I S. 868) und das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 5.7.1989 (BGBl. 1989 Teil II S. 586) finden keine Anwendung.

Ergänzend gelten die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Begriff des Geschäftstages

Geschäftstage im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind der Montag, der Dienstag, der Mittwoch, der Donnerstag und der Freitag, soweit sie nicht auf den 24. oder 31. Dezember fallen oder am Leistungsort oder am Erklärungsort staatlich anerkannte Feiertage sind.

§ 4

Berechnung und Wahrung der Fristen

(1) Fristen, die nach Geschäftstagen oder sonstigen Tagen oder nach längeren Zeitabschnitten bemessen sind, enden um 16 Uhr ihres letzten Tages. Fällt der letzte Tag einer solchen Frist auf einen Nicht-Geschäftstag, so tritt an die Stelle dieses Tages der nächste Geschäftstag. Ist für den Anfang einer solchen Frist ein Ereignis maßgebend, so wird bei Berechnung der Frist der Tag, an welchem das Ereignis eintritt, nicht mitgerechnet. Tritt das Ereignis an einem Nicht-Geschäftstag oder nach 16 Uhr eines Geschäftstages ein, so gilt es als am nächsten Geschäftstag eingetreten. Wird eine Frist durch eine Erklärung in Lauf gesetzt, ist deren Zugang das maßgebende Ereignis.

(2) Eine Erklärungsfrist wird nur gewahrt, wenn die Erklärung dem Empfänger innerhalb der Frist zugeht. Das gilt auch für die Rüge der vertragswidrigen Beschaffenheit einer Ware, wenn die Rügefrist nach Tagen bemessen ist.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1 und 2 gelten nicht für die Berechnung und Wahrung einer Ablade-, Verlade- oder Abholfrist.

§ 5

Vertragsschluß. Pflichten und Rechte der Vermittler

(1) Makler und Agenten, welche zur Vermittlung oder zum Abschluß eines Vertrages tätig werden, sind beiden Vertragsteilen zur Anwendung höchster Sorgfalt verpflichtet. Alle den Vertragsschluß betreffenden Erklärungen eines Teils, insbesondere Einwendungen eines Teils gegen den Inhalt einer Schlußnote, einer Verkaufsbestätigung oder eines sonstigen Bestätigungsschreibens hat der Makler oder Agent sofort auf schnellstem Wege an den anderen Teil weiterzugeben.

(2) Maßgeblich für die Berechnung der Provision von Agenten und Maklern ist der Brutto-Verkaufspreis auch dann, wenn vereinbart ist, daß der Käufer die Beförderungskosten unter Kürzung des Rechnungsbetrages für Rechnung des Verkäufers zu zahlen hat.

§ 6

Vertragsschluß. Vorbehalt der Aufgabe eines Vertragsteils

(1) Hat sich ein Vermittler (Agent oder Makler) die Bezeichnung eines Vertragsteils vorbehalten, so ist der andere Teil an das Geschäft auch dann gebunden, wenn er gegen den nachträglich bezeichneten Vertragsteil begründete Einwendungen erhebt; in diesem Fall gilt der Vermittler als Vertragsgegner. Im übrigen bleibt § 95 *) HGB unberührt.

(2) Unterbleibt die Bezeichnung, so gilt der Vermittler auch dann als Vertragsgegner, wenn nicht der andere Vertragsteil, sondern er selbst an dem Vertrag festhalten will.

§ 7

Beschaffenheit der zu liefernden Ware

Der Verkäufer hat Ware von der im Vertrag bezeichneten Gattung und Qualität zu liefern. Ist im Verträge die Ernte, aus der die Ware zu liefern ist, bestimmt, so hat der Verkäufer Durchschnittsqualität dieser Ernte zu liefern. Ist beim Verkauf von Trockenfrüchten oder Schalenobst die Ernte im Verträge nicht bestimmt, hat der Verkäufer aus neuer Ernte zu liefern. Sind ohne Vereinbarung des Mengenverhältnisses in einem Verträge Waren von verschiedener Beschaffenheit, insbesondere von verschiedenen Sortierungen desselben Erzeugnisses verkauft, so bestimmt der Verkäufer dieses Verhältnis nach seinem Belieben.

*) Siehe Seite 65

§ 8

Mengen

(1) Das Wort "circa" vor der vertraglichen Mengenangabe berechtigt den Verkäufer, bis zu 5 % mehr oder weniger zu liefern.

(2) Dem Verkäufer sind Teillieferungen in wirtschaftlich vertretbarem Umfang gestattet; diese Erlaubnis besteht nicht, wenn eine bestimmte, bei Vertragsschluß schon am Erfüllungsort befindliche Partie verkauft ist und dort vom Käufer abzuholen ist. Ist Lieferung in Containern vereinbart, so ist als Teilmenge mindestens ein voller Container zu liefern.

(3) Hat der Käufer die Ware am Erfüllungsort abzuholen, so kann er innerhalb der Empfangszeit nach seiner Wahl auch die Auslieferung von Teilmengen in wirtschaftlich vertretbarem Umfang verlangen.

(4) Die vom Käufer erteilte Empfangsbescheinigung beweist unwiderleglich die Auslieferung der darin bezeichneten Menge. Diese Vorschrift gilt nicht für Gewürze.

§ 8a

Präferenznachweise

Kommt für die verkaufte Ware nach den von der Europäischen Gemeinschaft vereinbarten oder sonst getroffenen Regelungen die Ausnutzung einer Zollpräferenz in Betracht, so hat der Verkäufer dem Käufer die zum Nachweis der Präferenzberechtigung erforderlichen Urkunden zu liefern; Bescheinigungen sind auf dem in der jeweiligen Regelung vorgesehenen Formblatt zu erteilen.

§ 9

Erfüllungsort für Verpflichtungen des Verkäufers

(1) Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der Sitz des Verkäufers, wenn nicht die Umstände einen anderen Erfüllungsort ergeben. Ist eine bestimmte Partie verkauft, so ist Erfüllungsort im Zweifel der Ort, an welchem sich die Partie bei Vertragsschluß befindet. Für Abladegeschäfte, Einfuhrgeschäfte über Land – Versendung, Ab-Kai-Geschäfte und Ab-Lager-Geschäfte gelten nur die jeweiligen Sonderbestimmungen des Zweiten Teils (§§ 35, 54, 76, 90).

(2) Erfüllungsort für die Lieferung und Vorlage von Urkunden (Dokumenten) ist der Sitz des Käufers. Der Verkäufer hat die Dokumente in die Geschäftsräume des Käufers zu bringen.

§ 10

Erfüllungszeit für Verpflichtungen des Verkäufers

(1) Ist eine Zeit für die Lieferung der Ware oder der Dokumente weder vereinbart noch den Umständen zu entnehmen, so kann der Käufer die Lieferung sofort verlangen. Ist auch keine Empfangszeit vereinbart oder den Umständen zu entnehmen, darf der Verkäufer sofort liefern.

(2) Ist "prompte" Verladung für den Transport von einem inländischen Ort nach einem anderen inländischen Ort vereinbart, so hat der Verkäufer die Ware bei Verladung auf dem Landwege innerhalb einer Woche, bei Verladung auf dem Wasserwege innerhalb von zwei Wochen zu verladen. Für Ablade-Geschäfte und Einfuhrgeschäfte über Land – Versendung gelten nur die jeweiligen Sonderbestimmungen des Zweiten Teils (§ 39, § 57). Im übrigen bezeichnet das Wort "prompt" eine Frist von drei Geschäftstagen.

§ 11

Höhe des Kaufpreises

(1) Der Käufer hat dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis ohne Skonto zu bezahlen. Ferner hat der Käufer dem Verkäufer die für die Lieferung entstehende Mehrwertsteuer zu bezahlen.

(2) Wird nach Abschluß des Kaufvertrages

1. eine Rechtsnorm verkündet, nach welcher sich die Einfuhrabgaben mit Wirkung für die vereinbarte Lieferzeit oder einen Teil dieser Zeit ändern, oder
2. die Fracht für die vereinbarte Beförderung der Ware geändert oder
3. das Entgelt für die vereinbarte Entsorgung der Verpackung der Ware geändert

und ändern sich infolgedessen die nachweislichen Aufwendungen des Verkäufers, so ändert sich der Kaufpreis entsprechend um diesen Unterschied. Zu den Einfuhrabgaben im Sinne dieser Bestimmung gehören der Zoll, die Abschöpfung und die Verbrauchssteuern. Die Vorschrift unter Nr. 1 des ersten Satzes dieses Absatzes gilt entsprechend, wenn die nachweislichen Aufwendungen des Verkäufers sich infolge sonstiger Bestimmungen einer Marktordnung oder einer anderen Gemeinsamen Organisation von Agrarmärkten ändern.

§ 12

Fälligkeit des Kaufpreises

Ist eine Zeit für die Zahlung des Kaufpreises weder vereinbart noch den Umständen zu entnehmen, kann der Verkäufer die Zahlung sofort verlangen. Solange eine vereinbarte Empfangszeit nicht abgelaufen ist, kann der Verkäufer die Zahlung des Kaufpreises nicht verlangen, bevor der Käufer die Lieferung der Ware verlangt.

**Kasse gegen Dokumente. Sonstige Kasse-Klauseln.
Zahlung aus Akkreditiv**

(1) Ist "Kasse gegen Dokumente" vereinbart, so hat der Käufer den vereinbarten Kaufpreis Zug um Zug gegen Übergabe aller vom Verkäufer nach dem Verträge zu liefernden, vertragsgemäß beschaffenen Urkunden zu zahlen. Der Käufer kann weder aufrechnen noch zurückhalten. Ihm steht auch kein Leistungsverweigerungsrecht zu. Insbesondere kann er die Zahlung nicht von vorheriger Besichtigung der Ware abhängig machen, und zwar auch dann nicht, wenn die Ware schon am Bestimmungsort eingetroffen ist. Auch etwaige Ansprüche, Einwendungen oder Einreden wegen vertragswidriger Beschaffenheit der Ware berühren die Zahlungspflicht des Käufers nicht. Irgendwelche Ansprüche, Einwendungen und Einreden des Käufers sind nur dann zu berücksichtigen, wenn besondere Umstände das Zahlungsverlangen des Verkäufers als arglistig erscheinen lassen; als arglistig ist das Zahlungsverlangen des Verkäufers besonders dann anzusehen, wenn und soweit der Käufer mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufgerechnet hat.

(2) Hat der Käufer "Kasse gegen Dokumente" zu leisten, muß er vertragsgemäß beschaffene Urkunden auf Wunsch des Verkäufers zu treuen Händen entgegennehmen, wenn der Verkäufer die Erlaubnis zu Verfügungen des Käufers oder zur Benutzung der Urkunden durch den Käufer nicht von Bedingungen abhängig macht, auf deren Erfüllung er nach dem Verträge keinen Anspruch hat.

(3) Absatz 1 gilt auch, wenn aus einem Akkreditiv gegen Übergabe von Dokumenten zu zahlen ist oder wenn bei Vereinbarung der Zahlungsweise in irgendeiner Verbindung das Wort "Kasse" verwendet wird.

§ 14

Dokumente zu treuen Händen

Zu treuen Händen erhaltene Urkunden muß der Käufer bis 16 Uhr des auf die Andienung folgenden Geschäftstages zurückgeben, wenn er bis dahin die Bedingungen, unter denen der Verkäufer ihm den Gebrauch oder die Verfügung erlaubt hat, nicht erfüllt hat. Vertragswidrige Dokumente gelten als genehmigt, wenn der Käufer sie nicht fristgemäß zurückgibt. Bedient der Käufer sich eines Dokuments ohne vorherige Erfüllung der Bedingungen, unter denen der Verkäufer ihm den Gebrauch oder die Verfügung gestattet hatte, so gelten diese Bedingungen als genehmigt.

§ 15

Höhere Gewalt

Beide Vertragsteile werden von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit ein Vertragsteil durch ein von ihm nicht zu vertretendes und für ihn unabwendbares und unvorhersehbares nach Abschluß des Vertrages eintretendes Ereignis (höhere Gewalt) an der Leistung gehindert wird. Den Eintritt höherer Gewalt hat der behinderte Vertragsteil dem anderen Teil unverzüglich mitzuteilen; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, schuldet er Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages.

§ 16

Verzögerung einer Leistung

Den durch die Verzögerung einer fälligen Leistung entstehenden Schaden hat der Schuldner dieser Leistung dem anderen Vertragsteil zu ersetzen. Geldschulden sind seit dem Tage der Fälligkeit mit mindestens 2 Prozentpunkten über jeweiligem Basiszinssatz (§ 247 BGB) für das Jahr (p.a.) zu verzinsen.

§ 17

Verzögerung einer Hauptleistung

(1) Hauptleistungen im Sinne dieses Paragraphen sind die Lieferung der Ware, die Lieferung der Dokumente, die Zahlung des Kaufpreises, der Abruf und die in anderen Paragraphen dieser Geschäftsbedingungen als Hauptleistungen bezeichneten Leistungen.

(2) Zur Bewirkung einer bereits fälligen Hauptleistung oder zur Erklärung entsprechender Leistungsbereitschaft kann der Gläubiger dem Schuldner eine angemessene Frist bestimmen. Ist die Frist abgelaufen, kann er nach seiner Wahl vom Vertrage zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn nicht die Leistung rechtzeitig bewirkt worden ist oder die Leistungsbereitschaft, zu deren Erklärung die Frist gesetzt worden ist, erklärt worden ist; der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen. Die in Satz 2 bestimmten Folgen treten nicht ein, wenn der Gläubiger zugleich erklärt, daß er sich den Erfüllungsanspruch vorbehalte. § 376 HGB *) bleibt unberührt.

(3) Die Frist muß mindestens drei Geschäftstage betragen; sie ist schriftlich, telegrafisch, durch Fernschreiben oder durch Fernkopie zu bestimmen.

(4) Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Gläubiger den Betrag verlangen, um welchen der Marktpreis zur maßgeblichen Zeit vom Vertragspreis zu seinem Nachteil abweicht. Maßgebliche Zeit ist der erste Geschäftstag nach Ablauf der Frist. Bei dieser Berechnung des Schadens ist eine etwa vereinbarte circa-Klausel nicht zu berücksichtigen.

(5) Nach seiner Wahl kann der Gläubiger zur Ermittlung des Schadens auch ein Deckungsgeschäft betreiben. Dieses Deckungsgeschäft geht für Rechnung des Schuldners, wenn folgende Bestimmungen eingehalten werden:

a) Das Deckungsgeschäft ist durch einen neutralen und fachkundigen Makler zu vermitteln.

*) Siehe Seite 66

- b) Der Makler hat zunächst die nach seinem sorgfältigen Ermessen außer den Vertragsteilen als Geschäftsgegner in Betracht kommenden Firmen zur Abgabe von Geboten aufzufordern. Das günstigste Gebot hat er dem Schuldner mitzuteilen und diesen ebenfalls zur Abgabe eines Gebots aufzufordern; der Schuldner ist nicht zu hören, wenn das Deckungsgeschäft betrieben wird zur Ermittlung des Schadens wegen Nichterfüllung eines anderen Deckungsgeschäfts, in welches der Schuldner schon einmal als solcher eingetreten war. Danach hat der Makler dem Gläubiger das insgesamt günstigste Gebot mitzuteilen und auch diesen zur Abgabe eines Gebots aufzufordern. Die aufgeforderten Firmen und deren Gebote hat der Makler in eine Niederschrift aufzunehmen. Mit dem Bieter, der das günstigste Gebot abgegeben hat, ist das Deckungsgeschäft abzuschließen. Handelt es sich um einen Deckungskauf, so ist das Gebot des Gläubigers nicht zu berücksichtigen, wenn sonst kein Gebot abgegeben worden ist.
 - c) Das Deckungsgeschäft ist unverzüglich einzuleiten und durchzuführen.
 - d) Bei einem Deckungskauf ist eine etwa vereinbarte circa-Klausel nicht zu berücksichtigen.
- (6) Durch die Absätze 4 und 5 werden sonstige Schadensberechnungen nicht ausgeschlossen.

§ 18

Ungerechtfertigte Verweigerung einer Hauptleistung

(1) Dieser Paragraph betrifft Hauptleistungen im Sinne von § 17 Abs. 1.

(2) Hat ein Vertragsteil dem anderen ungerechtfertigt erklärt, daß er nicht leisten könne oder daß er nicht leisten wolle, kann der andere Teil nach seiner Wahl vom Verträge zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Für die Berechnung des Schadens sind die Absätze 4 bis 6 des § 17 anzuwenden. Maßgebliche Zeit im Sinne von § 17 Abs. 4 ist der erste Geschäftstag nach Zugang der in Satz 1 bezeichneten Erklärung.

§ 19 *)

Vertragswidrige Ware. Rechte des Käufers

(1) Ist eine Ware bei Übergang der Gefahr auf den Käufer vertragswidrig beschaffen, so stehen dem Käufer wahlweise die in den Absätzen 2 bis 6 bezeichneten Rechte zu, soweit die dort erforderten weiteren Voraussetzungen gegeben sind. Zeigt sich im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs eines Verbrauchers innerhalb der Europäischen Union ein Sachmangel innerhalb von sechs Monaten seit dem Übergang der Gefahr auf den Verbraucher, so wird vermutet, daß die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

(2) Der Käufer kann verlangen, daß der Verkäufer ihm den am maßgeblichen Tage bestehenden Unterschied zwischen dem Wert der vertragswidrig beschaffenen Ware und einer vertragsmäßig beschaffenen Ware (Minderwert) vergütet.

(3) Der Käufer kann Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangen, wenn der Minderwert mehr als 10% des am maßgeblichen Tage geltenden Marktpreises vertragsmäßiger Ware beträgt. Zu diesem Marktpreis ist die vertragswidrige Ware dem Verkäufer zurückzurechnen. § 346 Abs. 3 Nr. 3 BGB **) findet entsprechende Anwendung. Der Käufer kann außerdem Ersatz notwendiger Verwendungen verlangen.

(3a) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache nach Maßgabe des § 439 BGB ***) verlangen, wenn der Minderwert mehr als 10 % des am maßgeblichen Tage geltenden Marktpreises vertragsmäßiger Ware beträgt. Der Käufer kann dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmen. Ist die Frist abgelaufen, kann er Rückgängigmachung des Kaufvertrages nach Maßgabe des Abs. 3 verlangen, wenn die Nacherfüllung nicht rechtzeitig bewirkt worden ist.

(4) Maßgeblicher Tag im Sinne der Absätze 2 und 3 ist der Tag, an welchem der Käufer dem Verkäufer angezeigt hat, daß die Ware

*) Gilt für Verträge, welche ab dem 1. Mai 2004 abgeschlossen werden.

**) Siehe Seite 64

***) Siehe Seite 65

nicht vertragsmäßig ausgefallen ist. Kommt es zur Erstattung eines Gutachtens nach der Verfahrensordnung für Sachverständige, ist der Tag, an welchem die Sachverständigen das Gutachten abgefaßt haben, maßgeblich.

(5) Der Käufer kann erklären, daß er die Lieferung der vertragswidrig beschaffenen Ware nicht als Erfüllung annehme oder als Erfüllung gelten lasse, wenn diese Ware nicht zu der im Vertrag bestimmten Gattung gehört (Gattungsmangel).

(6) Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen, es sei denn, der Verkäufer hat den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen. Unberührt bleiben die gesetzlichen Ansprüche im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs eines Verbrauchers innerhalb der Europäischen Union.

(7) Erbietet sich der Verkäufer zur Rückgängigmachung oder Nacherfüllung des Kaufvertrages oder ist in einem Gutachten nach der Verfahrensordnung für Sachverständige ein Minderwert von mehr als 10 % festgestellt worden, kann der Verkäufer den Käufer auffordern, innerhalb von drei Geschäftstagen nach Zugang der Aufforderung zu erklären, ob er Rückgängigmachung oder Nacherfüllung des Kaufvertrages wählt. Erklärt der Käufer sich nicht fristgerecht, verliert er das Recht auf Rückgängigmachung oder Nacherfüllung des Kaufvertrages. Die etwaigen Rechte des Käufers aus Absatz 5 bleiben unberührt.

(8) Jede zur Bewirkung einer zulässigen Teillieferung angediente Partie ist für sich zu beurteilen. In diesem Sinne liegen Teillieferungen auch dann vor, wenn zur Erfüllung eines Vertrages mehrere Partien gleichzeitig angedient werden.

(9) Jede Partie ist im ganzen zu beurteilen. Sind jedoch weniger als 10 % einer Partie vertragswidrig beschaffen und läßt sich der vertragswidrig beschaffene Teil ohne weiteres abtrennen, ist der abgetrennte Teil für sich zu beurteilen.

(10) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 und 6 bis 9 gelten auch, wenn mit der Klausel "Zahlung nach Richtigbefund der Ware" verkauft ist.

(11) Die in den Absätzen 2 bis 5 bezeichneten Rechte verjähren in sechs Monaten von der Ablieferung an, es sei denn, der Verkäufer hat den Mangel arglistig verschwiegen oder es liegt ein Verbrauchsgüterkauf eines Verbrauchers innerhalb der Europäischen Union vor.

§ 19 *)

Vertragswidrige Ware. Rechte des Käufers

(1) Ist eine Ware bei Übergang der Gefahr auf den Käufer vertragswidrig beschaffen, so stehen dem Käufer wahlweise die in den Absätzen 2 bis 5 bezeichneten Rechte zu, soweit die dort erforderten weiteren Voraussetzungen gegeben sind. Zeigt sich bei einem Verbrauchsgüterkauf eines Verbrauchers innerhalb der Europäischen Union ein Sachmangel innerhalb von sechs Monaten seit dem Übergang der Gefahr auf den Verbraucher, so wird vermutet, daß die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

(2) Der Käufer kann verlangen, daß der Verkäufer ihm den am maßgeblichen Tage bestehenden Unterschied zwischen dem Wert der vertragswidrig beschaffenen Ware und einer vertragsmäßig beschaffenen Ware (Minderwert) vergütet.

(3) Der Käufer kann Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangen, wenn der Minderwert mehr als 10% des am maßgeblichen Tage geltenden Marktpreises vertragsmäßiger Ware beträgt. Zu diesem Marktpreis ist die vertragswidrige Ware dem Verkäufer zurückzurechnen.

(4) Maßgeblicher Tag im Sinne der Absätze 2 und 3 ist der Tag, an welchem der Käufer dem Verkäufer angezeigt hat, daß die Ware nicht vertragsmäßig ausgefallen ist. Kommt es zur Erstattung eines Gutachtens nach der Verfahrensordnung für Sachverständige, ist der Tag, an welchem die Sachverständigen das Gutachten abgefaßt haben, maßgeblich.

(5) Der Käufer kann erklären, daß er die Lieferung der vertragswidrig beschaffenen Ware nicht als Erfüllung annehme oder als Erfüllung gelten lasse, wenn diese Ware nicht zu der im Vertrag bestimmten Gattung gehört (Gattungsmangel).

*) Gilt für Verträge, welche vor dem 1. Mai 2004 abgeschlossen worden sind.

Die Mitgliederversammlung des Waren-Vereins vom 27.06.2001 hatte beschlossen, daß aufgrund des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes vom 26.11.2001 (BGBl. I S. 3138) erforderliche Änderungen in dem Sinne vorzunehmen sind, welcher dem bisherigen Inhalt dieser Bedingungen möglichst nahe kommt.

(6) Der weitergehende Schadensersatzanspruch aus § 463 Satz 1 BGB und § 494 BGB wird ausgeschlossen. Ausgeschlossen wird ferner der weitergehende Schadensersatzanspruch aus § 480 Abs. 2 BGB für den Fall, daß der Sache eine zugesicherte Eigenschaft fehlt. Auch zur Ersatzlieferung nach § 480 Abs. 1 BGB ist der Verkäufer nicht verpflichtet; Absatz 5 bleibt unberührt.

(7) Erbietet sich der Verkäufer zur Rückgängigmachung des Kaufvertrages oder ist in einem Gutachten nach der Verfahrensordnung für Sachverständige ein Minderwert von mehr als 10% festgestellt worden, kann der Verkäufer den Käufer auffordern, innerhalb von drei Geschäftstagen nach Zugang der Aufforderung zu erklären, ob er Rückgängigmachung des Kaufvertrages wählt. Erklärt der Käufer sich nicht fristgerecht, verliert er das Recht auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages. Die etwaigen Rechte des Käufers aus Absatz 5 bleiben unberührt.

(8) Jede zur Bewirkung einer zulässigen Teillieferung angediente Partie ist für sich zu beurteilen. In diesem Sinne liegen Teillieferungen auch dann vor, wenn zur Erfüllung eines Vertrages mehrere Partien gleichzeitig angedient werden.

(9) Jede Partie ist im ganzen zu beurteilen. Sind jedoch weniger als 10% einer Partie vertragswidrig beschaffen und läßt sich der vertragswidrig beschaffene Teil ohne weiteres abtrennen, ist der abgetrennte Teil für sich zu beurteilen.

(10) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 und 6 bis 9 gelten auch, wenn mit der Klausel "Zahlung nach Richtigbefund der Ware" verkauft ist.

(11) Die in den Absätzen 2 bis 5 bezeichneten Rechte verjähren in sechs Monaten von der Ablieferung an, es sei denn, der Verkäufer hat den Mangel arglistig verschwiegen oder es liegt ein Verbrauchsgüterkauf eines Verbrauchers innerhalb der Europäischen Union vor.

§ 20

Vertragswidrige Ware. Obliegenheiten des Käufers

(1) Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Wurde die Ware in einem Container abgeliefert und versendet der Empfänger denselben Container mit der darin verbliebenen Ware alsbald an einen anderen Ort, so hat der Käufer die Ware unverzüglich zu untersuchen, nachdem der Container auf dem von dem letzten Empfänger für die Ausladung der Ware vorgesehenen Platz angekommen ist; hat der Empfänger den Container mit der darin verbliebenen Ware nicht alsbald an einen anderen Ort versandt, so hat der Käufer die Ware unverzüglich zu untersuchen, nachdem sie im ordnungsmäßigen Geschäftsgang auf einem Lager am Ort der Ablieferung hätte ausgeladen werden können.

(2) Zeigt sich eine vertragswidrige Beschaffenheit der Ware, hat der Verkäufer unverzüglich anzuzeigen, daß die Ware nicht vertragsmäßig ausgefallen ist. Holt der Käufer die Ware von einer Fabrik ab, braucht er mit der Untersuchung erst am Bestimmungsort zu beginnen. Für Abladegeschäfte, Einfuhrgeschäfte über Land - Versendung, Einfuhrgeschäfte über Land – Abholung, Ab-Kai-Geschäfte und Ab-Lager-Geschäfte gelten besondere Bestimmungen des Zweiten Teils dieser Geschäftsbedingungen. Unterläßt der Käufer die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß die vertragswidrige Beschaffenheit bei ordnungsmäßiger Untersuchung nicht erkennbar war.

(3) Zeigt sich eine vertragswidrige Beschaffenheit der Ware, so darf der Käufer die Ware nicht von dem Ort der Untersuchung entfernen oder entfernen lassen, bevor die Beschaffenheit durch ein Gutachten nach der Verfahrensordnung für Sachverständige oder sonst bindend festgestellt worden ist; als Ort der Untersuchung gilt der Ort, an welchem der Käufer vor der Beanstandung durch Untersuchung die Beschaffenheit der Ware festgestellt hatte, andernfalls der Ort, wo der Käufer die Ware spätestens hätte untersuchen müssen. Soweit der Käufer diesem Verbot zuwiderhandelt, gilt die Ware als genehmigt.

(4) Hat der Käufer die Ware weiterveräußert und entsprechend bewegt, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß die vertragswidrige Beschaffenheit bei ordnungsmäßiger Untersuchung nicht erkennbar war.

§ 21

Fehlmengen

Eine Fehlmenge braucht nicht innerhalb der in § 377 HGB *) bestimmten Frist gerügt zu werden, soweit der Käufer nicht die Nachlieferung der Fehlmenge, sondern nur die Minderung des Kaufpreises verlangt. Der Anspruch auf Rückzahlung des zuviel bezahlten Kaufpreises verjährt in sechs Monaten nach der Ablieferung.

§ 22

Vertragswidrige Dokumente. Obliegenheiten des Käufers

(1) Vertragswidrige Dokumente hat der Käufer unter Angabe der Gründe spätestens am dritten Geschäftstag nach deren Lieferung zurückzuweisen; auf Gründe, die erst nach Ablauf dieser Frist angeführt werden, kann der Käufer sich nur berufen, wenn ein zunächst angegebener Grund zutraf und danach vom Verkäufer ausgeräumt wurde. Unterläßt der Käufer die richtige und rechtzeitige Zurückweisung, gelten die Dokumente als genehmigt, wenn diese nicht so unrichtig oder unvollständig sind, daß der Verkäufer eine Genehmigung für ausgeschlossen halten mußte.

(2) Vertragswidrige Dokumente gelten ferner als genehmigt, wenn der Käufer sich ihrer bedient. Bedient der Käufer sich der Dokumente nur zur Untersuchung der Ware, so gelten sie nur dann als genehmigt, wenn "Kasse gegen Dokument" verkauft worden war.

*) Siehe Seite 66

§ 23

Kauf auf Besicht

(1) Ein Kauf auf Besicht ist unter der Bedingung geschlossen, daß der Vertrag als nicht zustande gekommen gilt, wenn der Käufer dem Verkäufer erklärt, daß er die Ware nicht übernehmen wolle.

(2) Diese Erklärung muß der Käufer spätestens am ersten Geschäftstag nach der Andienung abgeben. Wird die Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, gilt der Kauf als unbedingt abgeschlossen und die Ware als genehmigt.

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer eine Ware vorzusetzen, die zur vereinbarten Gattung gehört. Das Vorsetzen solcher Ware ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17, 18; maßgeblich für die Schadensberechnung ist Ware mittlerer Qualität.

§ 24

Kauf auf Mustergutbefund

(1) Ein Kauf auf Mustergutbefund ist unter der Bedingung geschlossen, daß der Käufer das Muster billigt.

(2) Der Verkäufer hat dem Käufer ein Muster vorzusetzen, das zu der Gattung gehört, aus welcher verkauft wurde. Das Vorsetzen eines solchen Musters ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17, 18; maßgeblich für die Schadensberechnung ist Ware mittlerer Qualität.

(3) Der Käufer muß das Muster billigen, wenn es vertragsgemäß beschaffen ist. Die Billigung des Musters ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17, 18.

§ 25

Kosten der Untersuchung

In jedem Fall hat der Käufer die Kosten der ihm obliegenden Untersuchung zu tragen und die von ihm entnommenen Proben dem Verkäufer zu bezahlen.

§ 26

Verlagerung untersuchter Ware

Eine Ware, die der Käufer bereits untersucht hat, darf der Verkäufer ohne Zustimmung des Käufers nicht auf ein anderes Lager verbringen oder verbringen lassen, wenn er dem Käufer nicht rechtzeitig vorher Gelegenheit zur Überwachung des Transports und der neuen Einlagerung gegeben hat. Handelt der Verkäufer diesem Verbot schuldhaft zuwider, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrage zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. § 17 Abs. 4 bis 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 27

Zahlungseinstellung

Wenn eine Partei ihre Zahlungen einstellt, so kann die andere Partei innerhalb von drei Geschäftstagen, nachdem sie von der Zahlungseinstellung Kenntnis erhalten hat, bestimmen, daß schwebende Geschäfte sofort zu dem Preise, welcher für ein gleiches Geschäft am Tage der Zahlungseinstellung galt, glattgestellt werden.

§ 28

Eigentumsvorbehalt.

Dem Verkäufer bleibt das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren sowie an den aus deren Verarbeitung entstehenden Erzeugnissen bis zur Bezahlung seiner einzelnen Forderungen und bis zur Begleichung seines sich für ihn aus laufender Rechnung ergebenden Guthabens vorbehalten, und zwar auch dann, wenn die Ware verarbeitet wird (§§ 947, 948, 950, 951 BGB). Der Käufer darf die gelieferten Waren und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden Gegenstände nur im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde zustehenden Forderungen tritt er durch Abschluß des Kaufvertrages sämtlich an den Verkäufer zu dessen Sicherung ab. Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen solange einzuziehen, wie er seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Verkäufer vertragsgemäß nachkommt. Übersteigt die Summe der abgetretenen Forderungen den Nennbetrag der zu sichernden Forderung um mehr als 20 %, so hat der Verkäufer Forderungen im Werte des übersteigenden Betrages nach seiner Wahl an den Käufer zurückabzutreten. Sind neben Forderungsabtretungen andere Arten von Sicherheiten übertragen worden, sind für das Entstehen eines Freigabeanspruchs alle Sicherheiten zusammen zu berücksichtigen.

§ 29

Selbstbelieferungsvorbehalt

(1) Wer unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung oder unter einem ähnlichen Vorbehalt verkauft hat, wird von der Lieferpflicht oder von der Gewährleistungspflicht frei, soweit er aus einem entsprechenden zuvor geschlossenen Einkaufsvertrag nicht richtig, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht beliefert wird. Ein Einkaufsvertrag entspricht dieser Bestimmung, wenn er nach sorgfältiger Beurteilung eine richtige, vollständige und rechtzeitige Selbstbelieferung erwarten ließ und von dem Verkäufer zugleich mit dem Verkauf endgültig und nachprüfbar zur Beschaffung der von ihm zu liefernden Ware bestimmt worden ist. Ist ein Einkaufsvertrag von dem Verkäufer zur Beschaffung der von ihm auf mehrere Verkäufe zu liefernden Ware bestimmt worden, so wird der Verkäufer gegenüber allen Käufern nur in dem Verhältnis frei, in welchem seine richtige, vollständige oder rechtzeitige Selbstbelieferung ausgeblieben ist; hat der Verkäufer zugleich mit den jeweiligen Verkäufen endgültig und nachprüfbar eine Reihenfolge für die Erfüllung der Lieferpflicht bestimmt, ist jeder Verkauf für sich zu betrachten.

(2) Soweit der Käufer die Leistungsfreiheit des Verkäufers anerkennt, kann er von dem Verkäufer die Abtretung der Rechte aus dem Einkaufsvertrag gegen Übernahme der Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen des Verkäufers verlangen.

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer jeden Umstand, welcher die richtige, vollständige oder rechtzeitige Selbstbelieferung in Frage stellt, unverzüglich mitzuteilen. Tut der Verkäufer das nicht unverzüglich, wird er nicht frei.

§ 30

Schiedsgericht

(1) Alle Streitigkeiten aus einem zu diesen Geschäftsbedingungen oder mit der Klausel "Waren-Vereins-Arbitrage" abgeschlossenen Verträge werden unter Ausschluß des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Diese Schiedsklausel gilt auch für und gegen die persönlich haftenden Gesellschafter der Vertragsteile. Das Schiedsgericht ist allein befugt, über die Gültigkeit des Hauptvertrages zu entscheiden; es ist auch befugt, über die Wirksamkeit der Schiedsklausel zu entscheiden. Für die Organisation dieses Schiedsgerichts, für das von ihm einzuhaltende Verfahren, für die Kosten des Verfahrens und für die Zuständigkeit staatlicher Gerichte (§ 1062 ZPO) und für die Verantwortung des Vereins, seiner Organe und seiner Bediensteten einschließlich des Beraters gilt die von der Mitgliederversammlung des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. beschlossene Schiedsgerichtsordnung; für jede Verfahrenshandlung gilt die jeweils neueste Fassung.

(2) Wird durch das staatliche Gericht aus einem anderen Grunde als wegen Fehlens eines gültigen Schiedsvertrages ein Schiedsspruch aufgehoben oder ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs abgelehnt, so ist der Schiedsvertrag nicht verbraucht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für das Verhältnis zwischen einer Vertragspartei und einem vermittelnden Makler oder einem vermittelnden oder abschließenden Agenten sowie für das Verhältnis zwischen mehreren beteiligten Maklern oder Agenten.

§ 31

Sachverständige

(1) Die streitige Beschaffenheit einer Ware oder eines Musters oder der streitige Minderwert einer Ware oder der streitige Marktpreis einer Ware oder ein streitiger Gewichtsabgang bei Käufen nach ausgeliefertem Gewicht (§ 35 Abs. 4) können durch ein nach der Verfahrensordnung für Sachverständige erwirktes Gutachten bewiesen werden. Die Verfahrensordnung wird von der Mitgliederversammlung des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. beschlossen. Für jede Verfahrenshandlung gilt die jeweils neueste Fassung. Das Gutachten ist für das Schiedsgericht verbindlich, es sei denn, daß es offenbar unrichtig ist oder auf einem unzulässigen Verfahren beruht. Bei Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Fischen, Krebs- und Weichtieren sowie vorläufig haltbar gemachtem Gemüse und Früchten kann das Gutachten nicht mehr angegriffen werden, wenn eine durch das Gutachten beschwerte Partei, die außerhalb Europas, der Mittelmeerländer oder der Schwarzmeerlande ansässig ist, binnen sieben Geschäftstagen, anderenfalls binnen drei Geschäftstagen nach Erhalt des Gutachtens die offenbare Unrichtigkeit oder die Unzulässigkeit des Verfahrens unter Angabe der Gründe nicht gegenüber der anderen Partei rügt.

(2) Die streitige Beschaffenheit einer Ware oder eines Musters kann nur durch ein gemäß Absatz 1 herbeigeführtes Gutachten bewiesen werden.

(3) Absatz 1 und 2 gelten auch, wenn Waren-Vereins-Arbitrage vereinbart ist.

Zweiter Teil

Zusätzliche Vorschriften für einzelne Geschäftsarten

I. ABLADEGESCHÄFTE

§ 32

Begriff. Anzuwendende Vorschriften

(1) Ist Ware verkauft, die zur Beförderung über See abzuladen ist oder abzuladen war (Abladegeschäft), so gelten die Vorschriften der § 32 bis § 51. Abladegeschäfte sind insbesondere die mit den Klauseln FAS, FOB, CFR und CIF abgeschlossenen Geschäfte.

(2) Ist zugleich die Klausel "Ab Kai", "Ab Lager", "Ab Kai/Lager", fot, FCA oder DEQ vereinbart, gelten mit Vorrang die Vorschriften der §§ 75 bis 94.

§ 33

Eigene und fremde Abladung

Der Verkäufer darf auch Ware liefern, die von einem Dritten abgeladen wurde.

§ 34

Unechtes FOB-Geschäft

Wer Trockenfrüchte und Schalenobst FOB verkauft hat, muß selbst das Schiff beschaffen; er darf es selbst auswählen.

§ 35

Erfüllungsort. Gefahrübergang

(1) Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der Abladehafen.

(2) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware

- bei CIF, CFR und FOB-Geschäften im Verschiffungshafen die Reling des Schiffes überschritten hat,
- bei FAS-Geschäften vom Verfrachter tatsächlich übernommen worden ist

und der Wille des Verkäufers, daß die Ware für den Käufer bestimmt sei, klar erkennbar geworden ist.

(3) Bei Trockenfrüchten und Schalenobst trägt der Käufer die Gefahr eines auf der Reise entstehenden natürlichen Schwundes nur bis zu 1 % des Abgangsgewichts. Sind Trockenfrüchte oder Schalenobst "nach ausgeliefertem Gewicht" verkauft worden, trägt der Verkäufer die Gefahr des natürlichen Schwundes bis zum Absetzen der Ware auf den Kai in voller Höhe.

(4) Ist eine nach ausgeliefertem Gewicht gekaufte Ware auf der Reise verlorengegangen, wird von dem Abladegewicht der erfahrungsgemäß sonst auf der Reise eintretende Gewichtsverlust abgezogen und der Kaufpreis nach dem hiernach verbleibenden Gewicht berechnet; das gleiche gilt, wenn die Ware auf der Reise durch Beschädigung einen Gewichtszuwachs erfahren hat.

§ 36

Untersuchungsverbot

Nach der Abladung darf der Verkäufer die Ware nicht mehr untersuchen oder verändern. Er darf es auch nicht ermöglichen, daß ein Dritter die Ware nach der Abladung untersucht oder verändert.

§ 37

Mengen. Wiegegebühren

(1) Die Richtigkeit der im Konnossement bescheinigten Mengen wird vermutet. Hat sich das Gewicht von Trockenfrüchten oder Schalenobst auf der Reise vermindert, so wird vermutet, daß der gesamte Gewichtsverlust auf natürlichem Schwund beruht.

(2) Ein Untergewicht beweist der Käufer nur durch Vorlage einer Gewichtsliste, welche der Kai auf einen spätestens fünf Geschäftstage nach Beendigung der Entlöschung des Schiffes gestellten Wiegeantrag ausgestellt hat; war innerhalb dieser fünf Geschäftstage ein Antrag auf Feststellung der Beschaffenheit der Ware bei den Sachverständigen eingegangen, so verlängert sich die Frist auf zehn Geschäftstage. Diese Beweisregel gilt nicht, wenn die Ware in einem Container befördert worden war und der Empfänger denselben Container alsbald nach der Löschung vom Bestimmungshafen an einen anderen Ort versandt hat.

(3) Die Wiegegebühr (§ 5 des Hamburger Kaitarifs) oder entsprechende Gebühren in anderen Häfen trägt der Käufer.

§ 38

Destinationsvorbehalt

(1) Wird dem Käufer die Aufgabe des Bestimmungshafens (Destination) vertraglich vorbehalten, so darf die Ware nur in Übereinstimmung mit der Destination abgeladen werden. Der Käufer ist verpflichtet, die vorbehaltene Destination zwei Wochen vor Beginn der Abladezeit, frühestens am dritten Geschäftstage nach Vertragsschluß zu erklären. Diese Erklärung ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17, 18.

(2) Zur Entgegennahme der Destination gelten der Agent des Verkäufers und der Makler, der das Geschäft vermittelt hatte, als bevollmächtigt.

§ 39

Abladezeit

(1) Ist für Abladung, Verladung oder Verschiffung eine Frist vereinbart (Abladezeit), so muß die Ware innerhalb dieser Frist an Bord des Schiffes übernommen werden. Es steht im Belieben des Verkäufers, wann er die Ware innerhalb der Abladezeit übernehmen läßt.

(2) Ist "prompte" Abladung, Verladung oder Verschiffung vereinbart, so sind im Sinne des ersten Absatzes folgende mit Vertragsschluß beginnende Fristen einzuhalten:

- 15 Tage bei Übernahme der Ware in europäischen Häfen der Ostsee, der Nordsee und des Atlantischen Ozeans mit Ausnahme derjenigen Spaniens und Portugals,
- 21 Tage bei Übernahme der Ware in Häfen Spaniens und Portugals, des Mittelländischen und Schwarzen Meeres sowie der Ostküste Nordamerikas einschließlich der Großen Seen,
- 30 Tage bei Übernahme der Ware in anderen Häfen.

(3) Ist mit der Klausel "schwimmend" verkauft, muß die Ware sich bei Vertragsschluß an Bord des Schiffes befinden.

(4) Die Abladung ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17, 18. Wird die Abladezeit nicht eingehalten, so stehen dem Käufer die in § 17 bestimmten Rechte zu, ohne daß er dem Verkäufer eine Frist gemäß § 17 Abs. 2 und 3 bestimmt hat.

§ 40

Beförderung

(1) Die Ware darf, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, direkt oder indirekt befördert werden. Ist ausdrücklich direkte Beförderung vereinbart, so darf das Schiff auf der Reise vom Abladehafen zum Bestimmungshafen keinen Hafen anlaufen, der vom Bestimmungshafen weiter entfernt ist als der Abladehafen; andere Zwischenhäfen darf das Schiff nur anlaufen, wenn sie auf einem Wege liegen, dessen Innehaltung nach den bei Vertragschluß gegebenen Schifffahrtsverhältnissen erwartet werden durfte.

(2) Umladungen sind zulässig, wenn der Ablader die Ware schon bei der ersten Abladung für den vertraglichen Bestimmungshafen bestimmt hatte.

(3) In einem Container darf und muß die Ware nur befördert werden, wenn dies besonders vereinbart worden ist. Eine solche Vereinbarung kann sich auch aus den Umständen, insbesondere aus der Anzahl der verkauften Packstücke, ergeben. Im Zweifel ist die Ware nicht in einem zum Weitertransport ab Bestimmungshafen bestimmten Container zu verschiffen. Bei Trockenfrüchten und Schalenobst ist der Inhalt jedes einzelnen Containers besonders zu markieren.

§ 41

Verschiffungsanzeige

(1) Der Verkäufer hat den Namen des Schiffes, mit welchem die vertraglich zu liefernde Ware verladen wurde, dem Käufer aufzugeben (Verschiffungsanzeige); wird die Ware in einem Container befördert, so hat der Verkäufer dem Käufer zugleich die Nummer des Containers mitzuteilen. Bei Gewürzen hat der Verkäufer auch das Datum des Konnossements und die Markierung der Ware dem Käufer aufzugeben.

(2) Bei Übernahme der Ware in europäischen Häfen der Ostsee, der Nordsee und des Atlantischen Ozeans, in Häfen des Mitteländischen und Schwarzen Meeres sowie der Ostküste Nordamerikas einschließlich der Großen Seen hat der Verkäufer die Verschiffungsanzeige spätestens am dritten Geschäftstag nach der Abladung zu erstatten. Wird die Anzeige erst nach Ablauf dieser Frist erstattet und entsteht infolgedessen dem Käufer nachweislich ein Schaden, so hat der Verkäufer den Schaden zu ersetzen. Fällig wird die Verpflichtung zur Erstattung der Verschiffungsanzeige spätestens am dritten Geschäftstag nach Ablauf der Abladezeit.

(3) Bei Übernahme der Ware in anderen Häfen hat der Verkäufer die Verschiffungsanzeige spätestens am dritten Geschäftstag nach Ablauf der Abladezeit zu erstatten. Ist schwimmende Ware verkauft, so beginnt die Frist mit Ablauf des Tages, an welchem der Vertrag geschlossen wurde.

(4) Durch Absendung der Verschiffungsanzeige wird der Kauf auf die darin bezeichnete Ware beschränkt. Der Verkäufer darf nur solche Ware liefern, die gemäß der Verschiffungsanzeige verschifft worden ist. Unwesentliche Fehler der Anzeige schaden dem Verkäufer nicht.

(5) Die Erstattung der Verschiffungsanzeige ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17, 18.

(6) Der Agent des Verkäufers und der Makler, der das Geschäft vermittelt hatte, gelten als bevollmächtigt zur Entgegennahme und zur Erstattung der Verschiffungsanzeige.

§ 42

Dokumente

(1) Der Verkäufer hat dem Käufer eines der folgenden Abladedokumente,

ein Konnossement,
einen Konnossements-Teilschein,
einen Kai-Teilschein
oder einen Lieferschein der Reederei

zu liefern. Das Abladedokument muß den Abladehafen, den Tag der Abladung, den Namen des Schiffes, den Bestimmungshafen, ferner die Gattung und die Menge der Ware bezeichnen; war Beförderung in einem Container vereinbart, so hat das Abladedokument die Container-Nummer zu enthalten und erkennen zu lassen, ob der Container zur Weiterversendung ab Bestimmungshafen bestimmt ist. Außerdem hat der Verkäufer eine Rechnung und gegebenenfalls die in § 8a bezeichneten Urkunden zu liefern. Bei CIF-Geschäften ist der

Versicherungsschein

beizufügen, welcher die Versicherung der Ware in Höhe des Kaufpreises zuzüglich 10 % imaginären Gewinns gemäß den Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen (ADS) nebst Zusatzbestimmungen in jeweils neuester Fassung einschließlich Beschädigung ohne Franchise und einschließlich des Kriegsrisikos oder eine gleichwertige Versicherung nachweist; soweit die Prämie für das Kriegsrisiko $\frac{1}{2}$ % übersteigt, hat der Käufer sie dem Verkäufer zu vergüten. Sämtliche Dokumente müssen inhaltlich dem Kaufvertrag entsprechen. Bei Gewürzen dürfen Konnossemente, Konnossements-Teilscheine und Lieferscheine keinen Auslieferungsstempel der Reederei tragen. Im übrigen sind Konnossemente, Konnossements-Teilscheine und Lieferscheine auch dann andienbar, wenn sie einen Auslieferungsstempel der Reederei tragen.

(2) Dokumente, in denen eine vertragswidrige Abladung, eine vertragswidrige Beförderung, eine vertragswidrige Beschaffenheit oder eine vertragswidrige Menge der Ware bekundet wird (unrichtige Dokumente), ferner solche Dokumente, welche den Erfordernissen des Absatzes 1 in sonstiger Hinsicht nicht genügen oder denen nicht alle gemäß Absatz 1 und 4 oder nach besonderer Vereinbarung zu liefernden Dokumente beigefügt sind (unvollständige Dokumente), braucht der Käufer nicht als Erfüllung anzunehmen. Zu den unrichtigen Dokumenten gehören bei Gewürzen auch Konnosse-

mente, Konnossements-Teilscheine und Lieferscheine, die einen Auslieferungsstempel der Reederei tragen.

(3) Der Verkäufer hat die Dokumente dem Käufer unverzüglich nach Erstattung der Verschiffungsanzeige zu liefern. Fällig wird diese Verpflichtung für Trockenfrüchte und Schalenobst spätestens am ersten Geschäftstag, der dem Tage folgt, an welchem die Entlöschung des Schiffes im Bestimmungshafen beendet wurde. Für sonstige Ware wird diese Verpflichtung spätestens fällig, wenn das Schiff den Bestimmungshafen erreicht.

(4) Werden die Dokumente erst angeboten, nachdem das Schiff länger als einen Geschäftstag im Bestimmungshafen entlöscht ist, muß ihnen eine Bescheinigung des Verkäufers und jedes Vorverkäufers beigefügt werden, aus der ersichtlich ist, wie lange jeder die Dokumente nach Beendigung der Entlöschung im Besitz gehabt hat. Kein Verkäufer darf die Dokumente während dieser Zeit länger als einen Geschäftstag in seinem Besitz halten; jeder Verkäufer hat sie vielmehr schnellstens an seinen Käufer weiterzugeben und auf dem schnellsten für ihn zumutbaren Wege zu befördern.

(5) Werden die Dokumente erst angeboten, nachdem das Schiff länger als einen Geschäftstag im Bestimmungshafen entlöscht ist, gilt für Trockenfrüchte und Schalenobst anstelle von Absatz 4: Auf ein vor dem Angebot vertragsmäßiger Dokumente vom Käufer gestelltes Verlangen muß den Dokumenten eine Bescheinigung des Verkäufers und jedes Vorverkäufers, der die Dokumente später als am ersten Geschäftstag nach Beendigung der Entlöschung und nach Zugang des entsprechenden Verlangens seines Käufers weitergegeben hat, beigefügt werden, aus welcher ersichtlich ist, wie lange jeder die Dokumente nach Beendigung der Entlöschung im Besitz gehabt hat. Diese Verpflichtung des Verkäufers entfällt, wenn er bei Zugang des Verlangens die vertragsmäßigen Dokumente schon an den Käufer weitergegeben hatte und dies dem Käufer unverzüglich mitteilt. Kein Verkäufer darf die Dokumente während dieser Zeit länger als einen Geschäftstag in seinem Besitz halten. Jeder Verkäufer darf die Dokumente nach seiner Wahl durch die Post oder durch Vermittlung einer Bank an seinen Käufer weitergeben; die Dauer dieser Beförderung zählt nicht als Besitz eines Verkäufers.

(6) Die Lieferung der Dokumente und die Lieferung der in den Absätzen 4 und 5 bezeichneten Bescheinigungen sind Hauptleistungen im Sinne der §§ 17, 18.

§ 43

Abruf

(1) Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so ist die abgerufene Menge innerhalb von 14 Tagen nach Abruf abzuladen; ist innerhalb der zweiten Hälfte dieser Frist kein Schiffsraum verfügbar, genügt die Verladung mit dem nächsten abgehenden Schiff. Der Käufer darf wirtschaftlich vertretbar bemessene Teilmengen abrufen. Ist für den Abruf keine Frist vereinbart, so muß der Käufer innerhalb angemessener Zeit abrufen. Der Abruf ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17, 18.

(2) Ist Lieferung auf Abruf bedungen und zugleich für die Abladung eine Frist vereinbart, so darf der Käufer zwischen Beginn der Abladezeit und 14 Tagen vor Ende der Abladezeit nach seinem Belieben die Gesamtmenge oder wirtschaftlich vertretbar bemessene Teilmengen abrufen. Der Käufer hat spätestens 14 Tage vor Ende der Abladezeit die Gesamtmenge abzurufen; wird nicht rechtzeitig abgerufen, so kann der Verkäufer ohne Abruf abladen.

(3) Ist Beförderung in Containern vereinbart, so ist als Teilmenge mindestens ein voller Container abzurufen.

§ 44

Vertragswidrige Abladung. Vertragswidrige Beförderung

(1) Ergibt sich die Verschiffungsanzeige, daß die darin bezeichnete Ware nicht rechtzeitig oder in sonstiger Hinsicht nicht vertragsgemäß abgeladen worden ist oder befördert wird, kann der Käufer nach seiner Wahl ohne weiteres vom Verträge zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder die Ware als Erfüllung annehmen und daneben Ersatz des durch die Verletzung des Vertrages entstandenen Schadens verlangen. Der Verkäufer kann dem Käufer nach Zugang der Verschiffungsanzeige eine Frist für die Wahl eines dieser Rechte bestimmen. Erklärt der Käufer sich nicht fristgemäß, steht ihm nur der Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu. Die Frist muß mindestens drei Geschäftstage betragen.

(2) Wird Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt, sind für die Berechnung des Schadens die Absätze 4 bis 6 des § 17 anzuwenden. Maßgebliche Zeit ist der erste Geschäftstag nach Zugang der Erklärung des Käufers, daß er Schadensersatz wegen Nichterfüllung wähle, spätestens der erste Geschäftstag nach Ablauf einer vom Verkäufer gemäß Absatz 1 bestimmten Frist.

§ 45

Vertragswidrige Dokumente

(1) Hat der Verkäufer von Gewürzen unrichtige Dokumente angeboten, so kann der Käufer ohne weiteres nach seiner Wahl vom Verträge zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Weitere Erfüllungsversuche des Verkäufers (zweite Andienungen) sind ausgeschlossen. Für die Berechnung des Schadens sind die Absätze 4 bis 6 des § 17 anzuwenden. Maßgebliche Zeit ist der erste Geschäftstag nach Zurückweisung der unrichtigen Dokumente. Statt des Rücktritts und der Forderung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Käufer die Lieferung richtiger Dokumente verlangen, wenn er dies innerhalb von drei Geschäftstagen nach der Andienung der Dokumente dem Verkäufer erklärt. Soweit der Verkäufer von Gewürzen unvollständige Dokumente angeboten hat, darf und muß er diese vervollständigen oder durch weitere Dokumente ergänzen.

(2). Hat der Verkäufer sonstiger Ware unrichtige oder unvollständige Dokumente angeboten und hat der Käufer die Annahme solcher Dokumente verweigert, sind zweite Andienungen des Verkäufers nicht ausgeschlossen. Zur Andienung richtiger und vollständiger Dokumente kann der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Frist bestimmen. Ist die Frist abgelaufen, kann er nach seiner Wahl vom Verträge zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn nicht die Leistung rechtzeitig bewirkt worden ist. Die Frist muß mindestens drei Geschäftstage betragen; sie ist schriftlich, telegrafisch, durch Fernschreiben oder durch Fernkopie zu bestimmen. Für die Berechnung des Schadens sind die Absätze 4 bis 6 des § 17 anzuwenden.

§ 46

Untersuchte Partien

Eine Partie, welche entgegen dem Verbot des § 36 untersucht wurde, braucht der Käufer als Erfüllung nicht anzunehmen. Hat der Verkäufer eine solche Partie angedient, kann der Käufer ohne weiteres nach seiner Wahl insoweit vom Vertrage zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Für die Berechnung des Schadens sind die Absätze 4 bis 6 des § 17 anzuwenden. Maßgebliche Zeit ist der erste Geschäftstag nach Zurückweisung der Dokumente.

§ 47

Verzögerung der Weitergabe von Dokumenten

Hält ein Verkäufer die in § 42 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 4 bestimmte Frist nicht ein, so hat er seinem Käufer den durch die Verzögerung nachweislich entstehenden Schaden zu ersetzen. Ein in einer Kette stehender Verkäufer hat seinem Käufer auch den Schaden zu ersetzen, der diesem durch die Säumnis eines Vorverkäufers nachweislich entsteht.

§ 48

Vertragswidrige Ware. Rechte des Käufers

(1) Ist die Ware bei Übergang der Gefahr auf den Käufer vertragswidrig beschaffen, so gelten die Bestimmungen des § 19.

(2) Soweit ein Gattungsmangel vorliegt, kann der Käufer nach seiner Wahl ohne Bestimmung einer Frist vom Verträge zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Für die Berechnung des Schadens sind die Absätze 4 bis 6 des § 17 anzuwenden. Maßgebliche Zeit ist der Tag, an welchem der Käufer dem Verkäufer mitteilt, daß die Ware nicht vertragsmäßig ausgefallen sei.

(3) Hat der Käufer die Ware wegen eines Gattungsmangels zurückgewiesen (§ 19 Abs. 5) oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangt (§ 19 Abs. 3), so hat er die Ware dem Verkäufer am Ort des Bestimmungshafens zurückzuliefern. Das gilt auch dann, wenn der Empfänger die Ware vor deren Untersuchung (§ 49) vom Bestimmungshafen an einen anderen Ort verbracht hatte.

§ 49

Vertragswidrige Ware. Obliegenheiten des Käufers

(1) Wurde die Ware in einem Container befördert und versendet der Empfänger denselben Container mit der darin verbliebenen Ware alsbald nach der Löschung vom Bestimmungshafen an einen anderen Ort, so hat der Käufer die Ware unverzüglich zu untersuchen, nachdem der Container auf dem von dem letzten Empfänger für die Ausladung der Ware vorgesehenen Platz angekommen ist.

(2) Wurde die Ware in einem Container befördert und hat der Empfänger den Container mit der darin verbliebenen Ware nicht alsbald nach der Löschung vom Bestimmungshafen an einen anderen Ort versandt, so hat der Käufer die Ware unverzüglich zu untersuchen, nachdem sie im ordnungsmäßigen Geschäftsgang auf dem Kai des Bestimmungshafens oder auf einem Lager am Ort des Bestimmungshafens hätte ausgeladen werden können.

(3) In allen anderen Fällen hat der Käufer die Ware unverzüglich zu untersuchen, sobald die Entlössung des Schiffes beendet ist und soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Zeigt der Verkäufer dem Käufer schon vorher an, daß die Ware gelöscht

ist, so beginnt die Frist für die Untersuchung mit dem Zugang dieser Anzeige. Die Frist für die Untersuchung der Ware beginnt in keinem Fall, bevor der Käufer die Dokumente erhalten hat.

(4) Zeigt sich eine vertragswidrige Beschaffenheit der Ware, so hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen, daß die Ware nicht vertragsmäßig ausgefallen sei. Diese Frist gilt in jedem Falle als gewahrt, wenn die Rüge dem Verkäufer innerhalb von drei Geschäftstagen nach Beginn der Untersuchungsfrist zugeht. Unterläßt der Käufer die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß die vertragswidrige Beschaffenheit bei ordnungsmäßiger Untersuchung nicht erkennbar war. Hat der Käufer die Ware weiterverkauft und die Dokumente entsprechend weitergegeben, so genügt es zur Wahrung seiner Rechte, wenn er die ihm von seinem Abnehmer erstattete Anzeige unverzüglich weitergibt. Er hat für die rechtzeitige Erstattung der Anzeige durch seinen Abnehmer und dessen Nachkäufer dem Verkäufer einzustehen.

(5) Hat im Falle des Absatzes 1 das mit der Weiterversendung beauftragte Unternehmen dem letzten Empfänger die Ware abgeliefert, so gilt die Ware als genehmigt, wenn der Käufer oder ein Nachkäufer die Ware an einem Platz außerhalb des Bestimmungsortes verbringt, bevor ein Gutachten nach der Verfahrensordnung für Sachverständige erstattet worden ist; die Ware gilt nicht als genehmigt, wenn die vertragswidrige Beschaffenheit bei ordnungsmäßiger Untersuchung nicht erkennbar war. Im Falle des Absatzes 2 gilt das gleiche, wenn der Käufer oder ein Nachkäufer die Ware von dem Platz, an welchem sie ausgeladen war, fortgenommen hat, bevor ein Gutachten nach der Verfahrensordnung für Sachverständige erstattet worden ist. In den Fällen des Absatzes 3 gilt das gleiche, wenn ein Käufer oder ein Nachkäufer die Ware vom Kai fortgenommen hat, bevor ein Gutachten nach der Verfahrensordnung für Sachverständige erstattet worden ist.

(6) Wird der Käufer durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, an der Untersuchung der Ware oder an der Abgabe der Erklärung gehindert, so hat er dies dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Unterläßt der Käufer die rechtzeitige Anzeige, so kann er sich auf diese Umstände nicht berufen. Hatte der Verkäufer einen solchen Umstand zu vertreten, so braucht der Käufer zur Erfüllung der in Absatz 1 bis 4 bezeichneten Obliegenheiten nichts zu tun, solange der Verkäufer ihm nicht angezeigt hat, daß dieses Hindernis beseitigt ist.

§ 50

Fehlmengen. Obliegenheiten des Käufers

Der letzte Käufer hat die Gewichtsliste binnen zehn Geschäftstagen nach deren Datum an seinen Verkäufer weiterzugeben. Die anderen in der Kette stehenden Käufer haben die Gewichtsliste unverzüglich ihren jeweiligen Verkäufern weiterzugeben. Werden diese Fristen für die Weitergabe der Gewichtsliste nicht eingehalten, gilt das im Konnossement angegebene Gewicht als anerkannt; jeder Käufer hat für die rechtzeitige Weitergabe der Gewichtsliste durch seinen Abnehmer und dessen Nachkäufer einzustehen. Der Anspruch auf Vergütung von Fehlmengen verjährt in sechs Monaten nach Beendigung der Entlöschung des Schiffes.

§ 51

Akkreditiv

(1) Haben die Parteien für die Zahlung des Kaufpreises die Stellung eines Akkreditivs vereinbart, so ist der Käufer dafür verantwortlich, daß die Bank den Verkäufer zehn Tage vor Beginn der Abladezeit von der Verfügbarkeit des Geldes benachrichtigt; wird der Vertrag später als am elften Tage vor Beginn der Abladezeit geschlossen, ist der Käufer dafür verantwortlich, daß die Bank den Verkäufer sofort von der Verfügbarkeit des Geldes benachrichtigt.

(2) Die Sorge für den rechtzeitigen Eingang der Benachrichtigung ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17, 18.

II. EINFUHRGESCHÄFTE ÜBER LAND. VERSENDUNG

§ 52

Begriff. Anzuwendende Vorschriften

Ist vereinbart, daß der Verkäufer die Ware auf der Eisenbahn über eine nationale Grenze zu versenden hat (Waggon-Einfuhrgeschäft), oder ist vereinbart, daß der Verkäufer die Ware mit einem Kraftfahrzeug über eine nationale Grenze zu versenden hat (LKW-Einfuhrgeschäft), so gelten die Vorschriften der §§ 52 bis 65.

§ 52a

Beförderung

In einem Container darf und muß die Ware nur befördert werden, wenn dies besonders vereinbart worden ist. Eine solche Vereinbarung kann sich auch aus den Umständen, insbesondere aus der Anzahl der verkauften Packstücke, ergeben. Bei Trockenfrüchten und Schalenobst ist der Inhalt jedes einzelnen Containers besonders zu markieren.

§ 53

Ausfuhrabgaben. Verzollungsgebühren. Ausladungskosten

(1) Die mit der Ausfuhr aus dem Lieferland verbundenen Abgaben trägt der Verkäufer, und zwar auch dann, wenn solche Abgaben unterwegs erhoben werden. Das gilt insbesondere für die bei der Ausfuhr aus Italien erhobenen Abgaben ("doganali italiani").

(2) Die Kosten der Ausladung trägt stets der Käufer.

§ 54

Erfüllungsort. Gefahrübergang

(1) Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist der Verladeort. Bei Waggon-Einfuhrgeschäften geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Eisenbahn die Ware mit dem Frachtbrief zur Beförderung angenommen hat. Bei LKW-Einfuhrgeschäften geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Frachtführer die Ware zur Beförderung übernommen hat. In beiden Fällen geht die Gefahr auf den Käufer erst dann über, wenn außerdem der Wille des Verkäufers, daß die zur Beförderung angenommene Ware für den Käufer bestimmt sei, äußerlich klar erkennbar geworden ist. Bei Trockenfrüchten und Schalenobst trägt der Käufer die Gefahr eines auf der Reise entstehenden Schwundes nur bis zu 1% des Abgangsgewichtes; die Reise ist beendet, wenn der Waggon oder das Kraftfahrzeug auf dem vom letzten Empfänger für die Ausladung der Ware vorgesehenen Platz angekommen ist.

(2) § 9 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 55

Gewicht. Beweislast

Die Richtigkeit des auf dem Frachtbrief vom Versender deklarierten Abgangsgewichtes wird vermutet. Hat sich das Gewicht von Trockenfrüchten oder Schalenobst auf der Reise vermindert, so wird zugunsten des Käufers vermutet, daß der gesamte Gewichtsverlust auf natürlichem Schwund beruht; die Reise ist beendet, wenn der Waggon oder das Kraftfahrzeug auf dem vom letzten Empfänger für die Ausladung der Ware vorhergesehenen Platz angekommen ist.

§ 56

Destinationsvorbehalt

(1) Wird dem Käufer die Aufgabe des Bestimmungsortes oder die Aufgabe des Empfängers oder beides (Destination) vertraglich vorbehalten, so darf der Verkäufer die Ware nur in Übereinstimmung mit einer solchen Aufgabe verladen. Der Käufer ist verpflichtet, die vorbehaltene Erklärung zwei Wochen vor Beginn der Verladezeit oder der Lieferzeit, frühestens jedoch am dritten Geschäftstag nach Vertragsschluß abzugeben. Diese Erklärung ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17, 18.

(2) Zur Entgegennahme der Destinationserklärung des Käufers gelten der Agent des Verkäufers und der Makler, der das Geschäft vermittelt hatte, als bevollmächtigt.

§ 57

Verladezeit. Lieferzeit

(1) Ist bei Waggon-Einfuhrgeschäften für die Verladung eine Frist vereinbart, so muß die Ware innerhalb dieser Frist von der Eisenbahn mit dem Frachtbrief zur Beförderung angenommen sein; maßgeblich ist das Datum des dem Frachtbrief aufgedruckten Tagesstempels des Versandbahnhofes. Ist bei LKW-Einfuhrgeschäften für die Verladung eine Frist vereinbart, so muß die Ware innerhalb dieser Frist vom Frachtführer zur Beförderung übernommen worden sein und auf das Kraftfahrzeug gelangt sein. Wann der Verkäufer die Ware innerhalb dieser Fristen verladen läßt, steht in seinem Belieben. Die Verladung ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17, 18. Wird die Verladezeit nicht eingehalten, so stehen dem Käufer die in § 17 bestimmten Rechte zu, ohne daß er dem Verkäufer eine Frist gemäß § 17 Abs. 2 und 3 bestimmt hat.

(2) Ist "prompte" Verladung vereinbart, so hat der Verkäufer binnen zehn Tagen nach Abschluß des Kaufvertrages zu verladen.

(3) Hat der Verkäufer sich verpflichtet, die Ware innerhalb bestimmter Frist zu liefern, so hat er die Ware dem Käufer innerhalb dieser Frist am Bestimmungsort zu verschaffen.

§ 58

Verladeanzeige. Konzentration

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Umstände der Verladung mitzuteilen (Verladeanzeige). Das sind

- bei Waggon-Einfuhrgeschäften: Die verladene Menge, das Datum des dem Frachtbrief aufgedruckten Tagesstempels des Versandbahnhofs, die Nummer des Waggons, mit welchem die Ware verladen wurde, und gegebenenfalls die Nummer des Containers.
- bei LKW-Einfuhrgeschäften: Die verladene Menge, der Tag der Verladung, der Name des Frachtführers, das amtliche Kennzeichen des LKW, mit welchem die Ware verladen wurde, und gegebenenfalls die Nummer des Containers.

(2) Bei Verladungen in Europa und den Schwarzmeerlandern hat der Verkäufer die Verladeanzeige spätestens am dritten Geschäftstag nach der Verladung zu erstatten. Wird die Anzeige erst nach Ablauf dieser Frist erstattet und entsteht infolgedessen dem Käufer nachweislich ein Schaden, so hat der Verkäufer den Schaden zu ersetzen. Fällig wird die Verpflichtung zur Erstattung der Verladeanzeige spätestens am dritten Geschäftstag nach Ablauf der Verladezeit.

(3) Bei sonstigen Verladungen hat der Verkäufer die Verladeanzeige spätestens am dritten Geschäftstag nach Ablauf der Verladezeit zu erstatten.

(4) Die Erstattung der Verladeanzeige ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17, 18.

(5) Durch die Verladeanzeige wird der Kauf auf die darin bezeichnete Ware beschränkt. Der Verkäufer darf nur solche Ware liefern, die gemäß der Verladeanzeige versandt worden ist. Unwesentliche Fehler der Anzeige schaden dem Verkäufer nicht.

(6) Der Agent des Verkäufers und der Makler, der das Geschäft vermittelt hatte, gelten als bevollmächtigt zur Entgegennahme und zur Erstattung der Verladeanzeige.

(7) Die im Absatz 1 bestimmte Anzeige hat der Verkäufer dem Käufer auch dann zu erstatten, wenn auf eine Abtretung oder eine Anweisung des Käufers unmittelbar an einen Dritten verladen wird.

§ 59

Eigene und fremde Verladung

Der Verkäufer darf auch Ware liefern, die von einem Dritten zur Beförderung aufgeliefert wurde.

§ 60

Lieferung auf Abruf

(1) Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Verkäufer die abgerufene Menge innerhalb von 2 Wochen nach Abruf zu verladen. Der Käufer darf wirtschaftlich vertretbar bemessene Teilmengen abrufen. Ist für den Abruf keine Frist vereinbart, so muß der Käufer innerhalb angemessener Zeit abrufen.

(2) Ist Lieferung auf Abruf bedungen und zugleich für die Verladung eine Frist vereinbart, so darf der Käufer zwischen Beginn der Verladezeit und zwei Wochen vor Ende der Verladezeit nach seinem Belieben die gesamte Menge oder wirtschaftlich vertretbar bemessene Teilmengen abrufen. Der Käufer hat spätestens zwei Wochen vor Ende der Verladezeit die gesamte Menge abzurufen; wird nicht rechtzeitig abgerufen, so kann der Verkäufer ohne Abruf verladen.

(3) Ist Beförderung in Containern vereinbart, so ist als Teilmenge mindestens ein voller Container abzurufen.

(4) Der Abruf ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17, 18.

§ 61

Kasse gegen Dokumente. Akkreditiv

(1) Ist die Klausel "Kasse gegen Dokumente" vereinbart, so hat der Käufer den vereinbarten Kaufpreis Zug um Zug gegen Übergabe folgender Urkunden zu zahlen:

- bei allen Einfuhrgeschäften gegebenenfalls gegen Übergabe der in § 8a bezeichneten Urkunden,
- bei Waggon-Einfuhrgeschäften gegen Übergabe des Frachtbriefdoppels und der Rechnung des Verkäufers,
- bei LKW-Einfuhrgeschäften gegen Übergabe der ersten Ausfertigung des Frachtbriefes (Artikel 5 CMR) und der Rechnung des Verkäufers; im Frachtbrief muß vom Absender vermerkt sein, daß bereits seit dessen Ausstellung dem Empfänger das Verfügungsrecht zusteht (Artikel 12 Absatz 3 CMR). Bei Verladung in Ländern, die dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) nicht beigetreten sind, ist gegen entsprechende Urkunden zu zahlen.

Gegen Übergabe gleicher Dokumente ist aus einem etwa vereinbarten Akkreditiv zu zahlen.

(2) Der Käufer hat keinen klagbaren Anspruch auf Aushändigung des Frachtbriefdoppels oder der ersten Ausfertigung des Frachtbriefes (Artikel 5 CMR) oder einer entsprechenden Urkunde. Die Übergabe dieser Dokumente ist lediglich eine Bedingung für die in Absatz 1 bestimmte Vorleistungspflicht des Käufers.

§ 62

Vertragswidrige Ware. Obliegenheiten des Käufers

(1) Sobald der Waggon oder das Kraftfahrzeug oder gegebenenfalls der Container auf dem von dem letzten Empfänger für die Ausladung der Ware vorgesehenen Platz angekommen ist, hat der Käufer die Ware unverzüglich zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Zeigt sich eine vertragswidrige Beschaffenheit, so hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen, daß die Ware nicht vertragsmäßig ausgefallen ist. Unterläßt der Käufer die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß die vertragswidrige Beschaffenheit bei ordnungsmäßiger Untersuchung nicht erkennbar war. Hat der Käufer die Ware weiterverkauft mit der Verfügung, daß der Nachkäufer die Ware von der Eisenbahn oder von dem Frachtführer zu empfangen habe, so genügt es zur Wahrung seiner Rechte, wenn er die ihm von seinem Käufer erstattete Anzeige unverzüglich weitergibt. Er hat aber für die rechtzeitige Erstattung der Anzeige durch seinen Nachkäufer und dessen Nachkäufer einzustehen.

(2) Hat die Eisenbahn oder der Frachtführer dem Empfänger die Ware abgeliefert, so gilt die Ware als genehmigt, wenn der Käufer oder ein Nachkäufer im Sinne des Absatzes 1 die Ware an einen Platz außerhalb des Bestimmungsortes verbringt, bevor ein Gutachten nach der Verfahrensordnung für Sachverständige erstattet worden ist. Die Ware gilt nicht als genehmigt, wenn die vertragswidrige Beschaffenheit bei ordnungsmäßiger Untersuchung nicht erkennbar war.

§ 63

Fehlmengen. Obliegenheiten des Käufers

Liefert der Verkäufer weniger als er dem Käufer in Rechnung stellt, so muß der Käufer die Minderlieferung bei dem Verkäufer rügen, sobald der Waggon oder das Kraftfahrzeug oder gegebenenfalls der Container auf dem von dem letzten Empfänger für die Ausladung der Ware vorgesehenen Platz angekommen ist. Unterläßt der Käufer die unverzügliche Rüge, so gilt die in der Rechnung angegebene Menge als anerkannt. Hat der Käufer die Ware weiterverkauft mit der Verfügung, daß der Nachkäufer die Ware von der Eisenbahn oder dem Frachtführer zu empfangen habe, so genügt es zur Wahrung seiner Rechte, wenn er die ihm von seinem Käufer erstattete Anzeige unverzüglich weitergibt. Er hat aber für die rechtzeitige Erstattung der Anzeige durch seinen Nachkäufer und dessen Nachkäufer einzustehen.

§ 64

Einfuhrabgaben bei Rückgängigmachung des Vertrages

Zu den nach Rückgängigmachung des Kaufvertrages vom Verkäufer zu ersetzenden Verwendungen gehören die vom Käufer bezahlten Einfuhrabgaben nur, wenn die vertragswidrige Beschaffenheit der Ware bei ordnungsmäßiger Untersuchung nicht erkennbar war.

§ 65

Standgelder

Jeder Käufer kann verlangen, von seinem Verkäufer so gestellt zu werden, daß er mit Standgeld nicht für die Zeit bis einschließlich des ersten Geschäftstages nach Andienung der Ware belastet wird.

III. EINFUHRGESCHÄFTE ÜBER LAND. ABHOLUNG

§ 66

Begriff. Anzuwendende Vorschriften

Ist vereinbart, daß der Käufer die Ware abzuholen hat, und haben die Parteien vorgesehen, daß die Ware anschließend über eine nationale Grenze befördert werden soll, so gelten die Vorschriften der §§ 66 bis 74.

§ 67

Ausfuhrabgaben. Verzollungsgebühren

Mit der Ausfuhr aus dem Lieferland verbundenen Abgaben trägt der Verkäufer, und zwar auch dann, wenn solche Abgaben unterwegs erhoben werden.

§ 68

Beförderung

(1) In einem Container darf und muß der Verkäufer die Ware zur Abholung nur dann bereithalten, wenn dies besonders vereinbart worden ist. Eine solche Vereinbarung kann sich auch aus den Umständen, insbesondere aus der Anzahl der verkauften Packstücke, ergeben. Bei Trockenfrüchten und Schalenobst ist der Inhalt jedes einzelnen Containers besonders zu markieren.

(2) Im Zweifel hat der Käufer die Ware mit einem Kraftfahrzeug bei dem Verkäufer abholen zu lassen.

§ 69

Erfüllungszeit für Verpflichtungen des Verkäufers

Ist eine Frist für die Abnahme vereinbart, so kann der Käufer nach seinem Belieben jederzeit in dieser Frist die Übergabe der Ware verlangen. Er hat jedoch die Abholung dem Verkäufer rechtzeitig anzukündigen; eine Ankündigungsfrist von drei Geschäftstagen gilt unter allem Umständen als ausreichend.

§ 70

Lieferung auf Abruf

(1) Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Verkäufer die abgerufene Menge innerhalb von zwei Wochen nach Abruf zur Abholung bereitzustellen. Der Käufer darf wirtschaftlich vertretbar bemessene Teilmengen abrufen. Ist für den Abruf keine Frist vereinbart, so muß der Käufer innerhalb angemessener Zeit abrufen.

(2) Ist Lieferung auf Abruf bedungen und zugleich eine Frist für die Abnahme oder für die Übergabe vereinbart, so darf der Käufer zwischen dem Beginn dieser Frist und zwei Wochen vor Ende dieser Frist nach seinem Belieben jederzeit die gesamte Menge oder wirtschaftlich vertretbar bemessene Teilmengen abrufen. Der Käufer hat spätestens zwei Wochen vor Ende der Abnahme- oder Übergabezeit die gesamte Menge abzurufen.

(3) Ist Beförderung in Containern vereinbart, so ist als Teilmenge mindestens ein voller Container abzurufen.

(4) Der Abruf ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17, 18.

§ 71

Kasse gegen Dokumente. Akkreditiv

(1) Ist die Klausel "Kasse gegen Dokumente" vereinbart, so hat der Käufer den vereinbarten Kaufpreis Zug um Zug gegen Übergabe einer Rechnung des Verkäufers und einer ordnungsmäßigen Empfangsbestätigung des vom Käufer ermächtigten Transportunternehmens zu zahlen. Die Empfangsbestätigung muß das Transportunternehmen deutlich bezeichnen; sie muß den Stempel oder die Unterschrift des Transportunternehmens tragen. Gegen Übergabe gleicher Dokumente ist aus einem etwa vereinbarten Akkreditiv zu zahlen.

(2) Der Käufer hat keinen klagbaren Anspruch auf Aushändigung der in Absatz 1 bezeichneten Empfangsbestätigung. Die Übergabe dieses Dokuments ist lediglich eine Bedingung für die in Absatz 1 bestimmte Vorleistungspflicht des Käufers.

§ 72

Vertragswidrige Ware. Obliegenheiten des Käufers

Die Vorschriften des § 62 sind entsprechend anzuwenden.

§ 73

Fehlmengen. Obliegenheiten des Käufers

Die Vorschriften des § 63 sind entsprechend anzuwenden.

§ 74

Einfuhrabgaben bei Rückgängigmachung des Vertrages

Zu den nach Rückgängigmachung des Kaufvertrages vom Verkäufer zu ersetzenden Verwendungen gehören die vom Käufer bezahlten Einfuhrabgaben nur, wenn die vertragswidrige Beschaffenheit der Ware bei ordnungsmäßiger Untersuchung nicht erkennbar war.

IV. AB-KAI-GESCHÄFTE

§ 75

Anzuwendende Vorschriften

(1) Ist vereinbart, daß der Verkäufer die Ware ab Kai zu liefern hat, so gelten die Vorschriften der §§ 75 bis 88.

(2) Diese Vorschriften gelten auch dann, wenn ab Kai mit einer Bestimmung über die Zeit, den Ort oder die sonstigen Umstände der Abladung (Abladeklausel) verkauft ist.

§ 76

Erfüllungsort.Gefahrübergang

Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist der Hafenplatz, ab dessen Kai verkauft wurde. Mit der Abnahme der Ware vom Kai, spätestens mit Ablauf der Empfangszeit geht die Gefahr auf den Käufer über. Der Käufer trägt die Gefahr des Absetzens.

§ 77

Andienung

(1) Der Verkäufer hat dem Käufer die Ware durch Übersendung eines der im folgenden unter a) bis d) bezeichneten Dokumente,

a) eines abgestempelten Konnossements,

b) eines abgestempelten Lieferscheins der Reederei oder des Reedereivertreters,

c) eines Kaiteilscheins mit Annahmestempel der Kaianstalt,

d) eines Lagerscheins oder eines unwiderruflichen Lieferscheins des Kailagerbetriebes,

einer Rechnung und gegebenenfalls der in § 8a bezeichneten Urkunden anzudienen.

Wurde nicht "Kasse gegen Dokumente" oder sonstige Vorkasse vereinbart, darf der Verkäufer statt unter der unter a) bis d)

genannten Dokumente einen nur von ihm selbst unterzeichneten Liderschein übersenden. Wurde die Andienung separierter Ware vereinbart, so hat der Verkäufer dem Käufer auch den urkundlichen Nachweis der Separierung zu übersenden.

(2) Ist ab Kai mit Abladeklausel verkauft, so kann der Käufer die Vorlage eines Konnossements oder einer sonstigen Urkunde, durch welche die richtige und rechtzeitige Abladung bewiesen wird, verlangen.

(3) Ist "verzollt" verkauft oder in ähnlicher Weise die Freihaltung des Käufers von Einfuhrabgaben vereinbart und befindet sich die Ware im Freihafen, so hat der Verkäufer dem Käufer zugleich eine Verzollungsaufgabe zu übersenden. In der Verzollungsaufgabe hat der Verkäufer oder ein Vorverkäufer einen Zolldeklaranten oder eine sonstige Firma zu bezeichnen und diese anzuweisen, daß sie die Verzollung besorgt und die Einfuhrabgaben bezahlt. Wird die Verzollungsaufgabe vom Verkäufer ausgestellt, hat dieser sie mit dem Tage der Andienung zu datieren. Das Datum der Verzollungsaufgabe eines Vorverkäufers darf nicht länger als fünf Wochen zurückliegen.

(4) Der Verkäufer kann nur solche Ware andienen, die zur Zeit der Andienung handelsüblich am Kai zur Verfügung liegt. Enthält der Vertrag die Abladeklausel, daß die Ware in einem zum Weitertransport ab Bestimmungshafen bestimmten Container zu befördern sei, braucht der Verkäufer die Ware nicht aus dem Container auszupacken. Hatte sich ein Vermittler (Agent oder Makler) bei Abschluß des Vertrages die Bezeichnung des Verkäufers vorbehalten, so kann der Käufer unverzüglich nach Bekanntgabe des Verkäufers, aber nur bis zur Andienung, bestimmen, daß die Ware zu separieren sei; wird diese Option wirksam erklärt, kann der Verkäufer nur separierte Ware andienen, wogegen der Käufer ihm die Kosten der Separierung zu vergüten hat.

(5) Hatte der Verkäufer unrichtige oder unvollständige Dokumente angeboten und hat der Käufer die Annahme solcher Dokumente verweigert, sind weitere Erfüllungsversuche (zweite Andienung) des Verkäufers nicht ausgeschlossen. Zweite Andienungen sind auch dann nicht ausgeschlossen, wenn ab Kai mit Abladeklausel verkauft ist.

(6) Die Andienung ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17, 18.

§ 78

Konzentration

Durch die Andienung wird der Kauf auf die darin bezeichnete Ware beschränkt. Der Verkäufer darf nur solche Ware liefern, welche der Andienung entspricht. Ist mit Abladeklausel verkauft, tritt diese Beschränkung auch durch Absendung der Verschiffungsanzeige ein.

§ 79

Begriff des Kais

(1) Der Verkäufer darf die Ware von jedem Kai des vereinbarten Hafens andienen.

(2) Ist ab Kai Hamburg verkauft, darf der Verkäufer die Ware von jedem im Gebiet des Hamburger Hafens (§ 1 des Hamburgischen Hafengesetzes vom 21.12.1954) belegenen Kai andienen. Ein solcher Kai braucht nicht das Anlegen von Seeschiffen zu ermöglichen. Er muß jedoch mit Belade- und Entladeeinrichtungen für Wasser- und Landfahrzeuge, mit Straßenanschluß, mit einer festumschlossenen Lagerhalle und mit einer Wiegeeinrichtung versehen sein.

§ 80

Empfangszeit

(1) Der Käufer hat die Ware innerhalb von zwei Wochen nach der Andienung abzunehmen (Empfangszeit). Die Abnahme ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17, 18.

(2) Bis zum Ablauf des dritten Geschäftstages nach der Andienung lagert die Ware auf Kosten des Verkäufers; ist Kasse gegen Dokumente vereinbart, so läuft diese Frist bis zum vierten Geschäftstag nach der Andienung. Nach Ablauf dieser Frist lagert die Ware auf Kosten des Käufers; ist ab Kai Hamburg verkauft, hat der Verkäufer den Käufer so zu stellen, daß dieser für die Dauer von zwei Wochen nach Ablauf der Frist nur das einfache Lagerfeld (§ 4 Abs. 1 des Hamburger Kaitarifs) zu tragen hat.

§ 81

Kaigebühren

Die Umschlagsgebühr (§ 2 des Hamburger Kaitarifs) oder entsprechende Gebühren in anderen Häfen werden vom Verkäufer und vom Käufer je zur Hälfte getragen. Die Wiegegebühr (§ 5 des Hamburger Kaitarifs) oder entsprechende Gebühren in anderen Häfen trägt der Verkäufer. Veranlaßt der Käufer, daß die Ware abweichend von der am Kai üblichen Art verwogen wird, gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten zu seinen Lasten.

§ 82

Transportschäden

(1) Ware, die auf dem Transport beschädigt wurde und infolgedessen um mehr als 5 % in ihrem Wert gemindert wurde, braucht der Käufer nicht als Erfüllung anzunehmen, wenn der Verkäufer diese Beschädigung bei ordnungsmäßiger Untersuchung erkennen konnte. Wurde eine Partie teilweise auf dem Transport beschädigt, so muß der Käufer den unbeschädigten Teil als Erfüllung annehmen, wenn der Verkäufer ihn bei der Andienung auf die Beschädigung hingewiesen hatte. Hat der Verkäufer diesen Hinweis unterlassen, kann der Käufer die gesamte Partie zurückweisen und Erfüllung dergestalt verlangen, daß der Verkäufer ihm den nicht beschädigten Teil sortiert andient. Nach seiner Wahl kann der Käufer die Ware auch als Erfüllung annehmen und Vergütung ihres Minderwerts verlangen.

(2) Ist die Ware durch die auf dem Transport erlittene Beschädigung um nicht mehr als 5 % in ihrem Wert gemindert, kann der Käufer eine Vergütung des Minderwerts verlangen.

(3) In beiden Fällen kann der Käufer nach seiner Wahl die beschädigte Ware gegen Zahlung des vollen Kaufpreises als Erfüllung annehmen und zugleich verlangen, daß der Verkäufer ihm die Ansprüche gegen den Transportversicherer abtritt und ihm den Versicherungsschein überläßt.

§ 83

Vertragswidrige Ware. Obliegenheiten des Käufers

(1) Der Käufer hat die Ware am Kai zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Zeigt sich eine vertragswidrige Beschaffenheit, so hat der Käufer dem Verkäufer binnen dreier Geschäftstage nach der Andienung anzuzeigen, daß die Ware nicht vertragsgemäß ausgefallen ist. Eine längere Frist gilt auch dann nicht, wenn mit der Klausel "Kasse gegen Dokumente" verkauft ist. Bei Gewürzen beträgt die Rügefrist sieben Geschäftstage.

(2) Wurde die Ware in einem Container angedient und versendet der Empfänger denselben Container mit der darin verbliebenen Ware innerhalb der Empfangszeit an einen anderen Ort, so hat der Käufer die Ware unverzüglich zu untersuchen, nachdem der Container auf dem von dem letzten Empfänger für die Ausladung der Ware vorgesehenen Platz angekommen ist. Wurde die Ware in einem Container angedient und hat der Empfänger den Container mit der darin verbliebenen Ware nicht innerhalb der Empfangszeit an einen anderen Ort versandt, so hat der Käufer die Ware unverzüglich zu untersuchen, sobald sie nach Ablauf der Empfangszeit im ordnungsmäßigen Geschäftsgang auf dem Kai oder auf einem Lager am Ort des Kais hätte ausgeladen werden können.

(3) Unterläßt der Käufer die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß die vertragswidrige Beschaffenheit bei ordnungsmäßiger Untersuchung nicht erkennbar war.

(4) Wird der Käufer an der Untersuchung der Ware oder der Abgabe der Erklärung durch höhere Gewalt oder durch von dem Verkäufer zu vertretende Umstände gehindert, so hat er dieses dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Der Lauf der in Absatz 1 bestimmten Frist beginnt in solchem Fall, wenn der Verkäufer dem Käufer anzeigt, daß das Hindernis beseitigt sei.

§ 84

Untergewichte und sonstige Fehlmengen

(1) Die vom Käufer erteilte Empfangsbescheinigung beweist unwiderleglich die Auslieferung der darin bezeichneten Menge. Diese Vorschrift gilt nicht für Gewürze.

(2) Ein Untergewicht kann der Käufer nur durch Vorlage einer vom Kai gelieferten Gewichtsliste beweisen. Dies gilt nicht, wenn die Ware in einem Container angedient wurde und nicht am Kai aus dem Container ausgeladen worden ist.

§ 85

"Verzollt"

(1) Wird "verzollt" oder mit ähnlicher Klausel verkauft, so hat der Verkäufer sämtliche Einfuhrabgaben zu tragen, wenn ein Käufer oder ein Nachkäufer die in der Verzollungsaufgabe bezeichnete Firma innerhalb von sechs Wochen ab Datum der Verzollungsaufgabe um Verzollung ersucht hat. Wird diese Frist nicht eingehalten, so braucht der Verkäufer nur die Einfuhrabgaben zu tragen, die er zu tragen gehabt hätte, wenn die Ware am letzten Tage der Sechs-Wochen-Frist verzollt worden wäre. § 11 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die dort unter Nummer 1 bestimmte Zeit nicht vor Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Sechs-Wochen-Frist endet.

(2) Der Verkäufer hat dafür einzustehen, daß eine Einfuhrlizenz, deren Notwendigkeit bei Vertragsabschluß bekannt war, während der in Absatz 1 bezeichneten Sechs-Wochen-Frist besteht. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, die für die Verzollung entstehenden Kosten zu tragen. Wird die von ihm verkaufte Menge nicht im ganzen verzollt, so hat er nur die Kosten bis zur dritten Zollabfertigung zu tragen.

(3) Derjenige Nachkäufer, welcher sich durch den Besitz der Verzollungsaufgabe des Verkäufers legitimiert, erwirbt unmittelbar das Recht, von dem Verkäufer die in Absatz 1 und Absatz 2 bezeichneten Leistungen zu fordern. Die Vertragschließenden sind nicht befugt, das Recht des Nachkäufers ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern.

§ 86

Ab-Kai-Geschäfte mit Abladeklausel

Ist ab Kai mit Abladeklausel verkauft, so gelten zusätzlich die Bestimmungen der §§ 44, 45. Der Verkäufer wird von der Lieferungsverpflichtung frei, wenn die Ware nach Absendung der Verschiffungsanzeige untergeht; der Verkäufer kann dann den Kaufpreis nicht beanspruchen, aber der Käufer kann nach seiner Wahl verlangen, daß der Verkäufer ihm gegen Zahlung des vollen Kaufpreises die Ansprüche gegen den Transportversicherer abtritt und ihm den Versicherungsschein überläßt.

§ 87

Lieferfrist

(1) Die Vereinbarung einer Lieferfrist macht den Kauf im Zweifel nicht zu einem Fix-Geschäft. Wird die Lieferfrist mit dem Zusatz "ohne Nachfrist" vereinbart, ist im Zweifel ein Fix-Geschäft anzunehmen.

(2) Die Vereinbarung einer Lieferfrist bedeutet nicht, daß nur solche Ware geliefert werden dürfe, die innerhalb der Lieferfrist auf den Kai gelangt war.

§ 88

Ab Kai/Lager

Ist "ab Kai/Lager" oder mit einer ähnlichen Klausel verkauft, so darf der Verkäufer die Ware nach seiner Wahl ab Kai oder ab Lager andienen. Wählt er die Andienung ab Kai, gelten die Vorschriften der §§ 75 bis 88.

V. AB-LAGER-GESCHÄFTE

§ 89

Anzuwendende Vorschriften

(1) Ist vereinbart, daß der Verkäufer die Ware ab Lager zu liefern habe, so gelten die Vorschriften der §§ 89 bis 94. Ergänzend und sinngemäß sind die Vorschriften der §§ 75 bis 88 über die Ab-Kai-Geschäfte anzuwenden.

(2) Dieselben Vorschriften sind in gleicher Weise anzuwenden, wenn "ab Kai/Lager" oder mit einer ähnlichen Klausel verkauft ist und der Verkäufer ab Lager andient.

§ 90

Erfüllungsort. Gefahrübergang

Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung des Verkäufers ist der Ort, an welchem sich das Lager befindet. Mit der Abnahme der Ware, spätestens mit Ablauf der Empfangszeit, geht die Gefahr auf den Käufer über. Der Käufer trägt die Gefahr des Absetzens.

§ 91

"Ab Lager Hamburg"

Ist "ab Lager Hamburg" ohne nähere Ortsbezeichnung verkauft, kann von jedem auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg belegenen Lager geliefert werden.

§ 92

Andienung

Der Verkäufer hat dem Käufer die Ware durch Lieferung eines Lagerscheins oder eines unwiderruflichen Lieferscheins des Lagerhalters anzudienen. Ist nicht "Kasse gegen Dokumente" oder sonstige Vorkasse vereinbart, genügt statt der in Satz 1 bezeichneten Dokumente ein nur von dem Verkäufer selbst unterzeichneter Lieferschein. Ist Kasse gegen Dokumente vereinbart oder wird von einem im Freihafen belegenen Lager angedient, ist eine Rechnung beizufügen.

§ 93

Empfangszeit

(1) Der Käufer hat die Ware innerhalb von zwei Wochen nach der Andienung abzunehmen (Empfangszeit). Die Abnahme ist eine Hauptleistung im Sinne der §§ 17, 18.

(2) Während der Empfangszeit lagert die Ware auf Kosten des Verkäufers.

§ 94

Kosten des Absetzens

Der Käufer trägt die Kosten des Absetzens.

An mehreren Stellen der WVB - §§ 6 (1), 17 (2), 19 (3) und (3a) sowie 21 – wird auf bestimmte Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder des Handelsgesetzbuches (HGB) Bezug genommen. Zum besseren Verständnis des WVB-Textes werden diese Vorschriften nachstehend abgedruckt:

§ 275 BGB Ausschluß der Leistungspflicht

(2) Der Schuldner kann die Leistung verweigern, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Mißverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Bei der Bestimmung der dem Schuldner zuzumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten hat.

(3) Der Schuldner kann die Leistung ferner verweigern, wenn er die Leistung persönlich zu erbringen hat und sie ihm unter Abwägung des seiner Leistung entgegenstehenden Hindernisses mit dem Leistungsinteresse des Gläubigers nicht zugemutet werden kann.

§ 346 Abs. 3 Nr. 3 BGB

Die Pflicht zum Ersatz entfällt, wenn im Falle eines gesetzlichen Rücktrittsrechts die Verschlechterung oder der Untergang beim Berechtigten eingetreten ist, obwohl dieser diejenige Sorgfalt beachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§ 439 BGB Nacherfüllung

(1) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

(2) Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

(3) Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Verkäufers, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.

(4) Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen.

§ 95 HGB

(1) Nimmt die Partei eine Schlußnote an, in der sich der Handelsmakler die Bezeichnung der anderen Partei vorbehalten hat, so ist sie an das Geschäft mit der Partei, welche ihr nachträglich bezeichnet wird, gebunden, es sei denn, daß gegen diese begründete Einwendungen zu erheben sind.

(2) Die Bezeichnung der anderen Partei hat innerhalb der ortsüblichen Frist, in Ermangelung einer solchen innerhalb einer den Umständen nach angemessenen Frist zu erfolgen.

(3) Unterbleibt die Bezeichnung oder sind gegen die bezeichnete Person oder Firma begründete Einwendungen zu erheben, so ist die Partei befugt, den Handelsmakler auf die Erfüllung des Geschäfts in Anspruch zu nehmen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn sich die Partei auf die Aufforderung des Handelsmaklers nicht unverzüglich darüber erklärt, ob sie Erfüllung verlange.

§ 376 HGB

(1) Ist bedungen, daß die Leistung des einen Teils genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist bewirkt werden soll, so kann der andere Teil, wenn die Leistung nicht zu der bestimmten Zeit oder nicht innerhalb der bestimmten Frist erfolgt, von dem Vertrage zurücktreten oder, falls der Schuldner im Verzuge ist, statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Erfüllung kann er nur beanspruchen, wenn er sofort nach dem Ablaufe der Zeit oder der Frist dem Gegner anzeigt, daß er auf Erfüllung bestehe.

§ 377 HGB

(1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.

(2) Unterläßt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

(3) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muß die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

(4) Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

(5) Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Vorschriften nicht berufen.

Schiedsgerichtsordnung

Erster Teil

Organisation

§ 1

Die schiedsrichterlichen Institutionen

(1) Die in dieser Schiedsgerichtsordnung als Schiedsgericht bezeichnete Einrichtung ist das Schiedsgericht, dessen Zuständigkeit in § 30 der Geschäftsbedingungen des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. (WVB) vorgesehen oder anderweitig vereinbart ist.

(2) Das in dieser Schiedsgerichtsordnung behandelte Oberschiedsgericht ist zuständig für die Verhandlungen und Entscheidungen über die Berufung gegen Schiedssprüche des Schiedsgerichts.

§ 2

Sitz der schiedsrichterlichen Institutionen

Das Schiedsgericht und das Oberschiedsgericht haben ihren Sitz in Hamburg.

§ 3

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. ist zugleich die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts und die Geschäftsstelle des Oberschiedsgerichts.

(2) Außerhalb der mündlichen Verhandlungen vermittelt die Geschäftsstelle

- den gesamten Verkehr zwischen den Mitgliedern des Schiedsgerichts einerseits und den Parteien andererseits; insbesondere übersendet die Geschäftsstelle den Mitgliedern des Schiedsgerichts je eine Abschrift der Klageschrift und aller weiter eingehenden Schriftstücke.
- den gesamten Verkehr zwischen den Parteien einerseits und den sonstigen am Schiedsgerichtsverfahren mitwirkenden Einrichtungen (§§ 7 – 10) andererseits, außer dem staatlichen Gericht (§ 11).
- den schriftlichen Verkehr zwischen den Parteien.

Sie wird auch in den sonstigen ihr durch diese Schiedsgerichtsordnung zugewiesenen Bereichen tätig.

§ 4

Besetzung des Schiedsgerichts

(1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Obmann und zwei Schiedsrichtern. Die Hinzuziehung eines Obmannes darf unterbleiben, wenn die Entscheidung sich auf den Kostenpunkt beschränkt und die beiden Schiedsrichter sich über die Entscheidung einig sind. Soweit in den folgenden Bestimmungen von Schiedsrichtern gesprochen wird, sind im Zweifel die von den Parteien oder für die Parteien ernannten Schiedsrichter und der Obmann gemeint. Personengesamtheiten oder juristische Personen können nicht Schiedsrichter sein.

(2) Jede Partei darf einen Schiedsrichter ernennen. Versäumt eine Partei die Benennung eines Schiedsrichters (§§ 13, 17), so wird für sie nach den Bestimmungen der §§ 9, 10 ein Schiedsrichter ernannt.

Von einer Partei oder für eine Partei dürfen als Schiedsrichter nur Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter, Prokuristen oder leitende Angestellte von Firmen, deren Geschäftsgegenstand der Handel mit Waren oder die Vermittlung oder der Abschluß von Warenverträgen ist und welche in ein deutsches Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sein sollen, ernannt werden. Haben die Parteien anderes als deutsches Recht als auf den Inhalt des Rechtsstreits anwendbar bezeichnet, bedarf es keiner Eintragung der Firma in ein deutsches Register.

Gehört mindestens ein Schiedsrichter einer Firma an, welche nicht in ein deutsches Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, muß der Obmann zum Richteramt in Deutschland befähigt sein. Dies gilt nicht, wenn die Parteien anderes als deutsches Recht als auf den Inhalt des Rechtsstreit anwendbar bezeichnet haben.

Hat eine Partei einen außerhalb Hamburgs wohnenden Schiedsrichter ernannt, so kann die Geschäftsstelle eine Frist bestimmen, innerhalb welcher diese Partei die hierdurch entstehenden Mehrkosten vorzuschießen hat. Zahlt die Partei diesen Vorschuß nicht fristgemäß, so wird für die säumige Partei nach den Bestimmungen der §§ 9, 10 ein Schiedsrichter ernannt.

(3) Die gemäß Absatz 2 ernannten Schiedsrichter haben den Obmann zu wählen. Können sie sich nicht einigen, wird der Obmann

gemäß §§ 9, 10 ernannt. Fällt ein Schiedsrichter fort, so bleibt der unter seiner Mitwirkung gewählte Obmann im Amt.

(4) Vom Amt eines Schiedsrichters ist ausgeschlossen,

1. wer in derselben Sache als Sachverständiger tätig gewesen ist oder noch tätig ist,
2. wer ein dem Streit zugrunde liegendes Geschäft oder ein damit zusammenhängendes Deckungsgeschäft vermittelt hat oder einer Firma, welche eines dieser Geschäfte vermittelt hat, angehört oder seit Vermittlung des in Betracht kommenden Geschäftes mindestens zeitweilig angehörte,
3. wer mit einer Partei oder einem gesetzlichen Vertreter einer Partei verheiratet ist oder war,
4. wer mit einer Partei oder einem gesetzlichen Vertreter einer Partei im Sinne von § 41 der Zivilprozeßordnung (ZPO) verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden ist.

(5) In Verfahren zwischen Mitgliedsfirmen und Nichtmitgliedern darf das Schiedsgericht nicht nur aus Angehörigen von Mitgliedsfirmen bestehen; das ist spätestens bei der Wahl oder bei der Berufung des Obmannes zu beachten.

§ 5

Besetzung des Oberschiedsgerichts

(1) Das Oberschiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Oberschiedsrichtern. Als Obmann des Oberschiedsgerichts und als Oberschiedsrichter darf niemand mitwirken, der in derselben Sache bereits im Schiedsgericht mitgewirkt hatte.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 4 entsprechend.

§ 6

Abstimmung

Schiedsgericht und Oberschiedsgericht entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen.

§ 7

Mitwirkung eines Syndikus

(1) Beim Schiedsgericht hat ein Syndikus des Vereins mitzuwirken:

1. Als Berater nimmt er teil an allen Verhandlungen, die innerhalb des Schiedsgerichts, vor dem Schiedsgericht oder vor einem Mitglied des Schiedsgerichts stattfinden. Ihm ist auf seinen Antrag das Wort zu erteilen. Auf seinen Antrag haben die Schiedsrichter sich aus Verhandlungen, die vor dem Schiedsgericht stattfinden, zur geheimen Beratung zurückzuziehen.
2. Unter seiner alleinigen Verantwortung beurkundet er den wesentlichen Inhalt der vor dem Schiedsgericht oder einem Mitglied des Schiedsgerichts stattfindenden Verhandlungen in einer von ihm zu unterzeichnenden Niederschrift. Die Niederschrift braucht nicht während der Verhandlungen aufgenommen zu werden.
3. Auch außerhalb der vor dem Schiedsgericht oder einem Mitglied des Schiedsgerichts stattfindenden Verhandlungen kann er zur Beschleunigung und Konzentration des Verfahrens den Parteien die nach seiner Ansicht geeigneten Hinweise geben; er kann auch sonstige das Verfahren nach seiner Ansicht fördernde Anordnungen treffen. Durch diese vorbereitenden Verfügungen des Syndikus wird das Schiedsgericht nicht gebunden.

(2) Für das Verfahren beim Oberschiedsgericht gilt Absatz 1 entsprechend. Hier darf der Syndikus, der in derselben Sache bereits beim Schiedsgericht mitgewirkt hatte, nicht mitwirken.

(3) Ist der nach der Geschäftsverteilung zuständige Syndikus verhindert, kann der Vorsitzende des Vereins für ihn einen Vertreter bestellen; dieser Vertreter muß zum Richteramt befähigt sein.

§ 8

Mitwirkung des Vorstandes

(1) Wird ein Mitglied des Schiedsgerichts oder des Oberschiedsgerichts abgelehnt (§ 16), so ist zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch vorweg der Vorstand des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. berufen. Das weitere Verfahren ist in § 16 geregelt.

(2) Der Vorstand darf Schiedssprüche unter Fortlassung der Namen der Beteiligten veröffentlichen.

§ 9

Mitwirkung des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. ernennt

1. den Schiedsrichter und den Oberschiedsrichter für eine säumige Partei (§§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2, 17 Abs. 2, 32),
2. den Obmann, falls die übrigen Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter sich nicht einigen können (§§ 4 Abs. 3, 5),

soweit diese Befugnisse nicht gemäß § 10 der Handelskammer Hamburg zugewiesen sind.

(2) Hält der Vorsitzende eine Entscheidung durch das Schiedsgericht nicht für angebracht, so kann er den Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung ablehnen; Gründe brauchen hierfür nicht angegeben zu werden. Damit erlischt der Schiedsvertrag.

(3) Der Vorsitzende bestellt den Vertreter eines an der Mitwirkung verhinderten Syndikus (§ 7 Abs. 3).

(4) Der Vorsitzende wird auch in den sonstigen ihm durch diese Schiedsgerichtsordnung zugewiesenen Bereichen tätig.

(5) An Stelle des Vorsitzenden kann ein anderes Mitglied des Vorstandes handeln. Der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Geschäftsstelle nach einer vom Vorstand aufzustellenden Geschäftsordnung zur Mitwirkung herangezogen.

§ 10

Mitwirkung der Handelskammer Hamburg

Im Verfahren zwischen Mitgliedsfirmen und Nichtmitgliedern hat die Handelskammer Hamburg folgende Befugnisse:

1. In den Fällen der §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2, 17 Abs. 2, 32 ernennt sie den Schiedsrichter und den Oberschiedsrichter für säumige Parteien, welche Nichtmitglieder sind.
2. Sie ernennt den Obmann, falls die übrigen Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter sich nicht einigen können (§§ 4 Abs. 3, 5).

§ 11

Das zuständige staatliche Gericht

(1) Das Hanseatische Oberlandesgericht zu Hamburg ist zuständig für Entscheidungen über Anträge im Sinne von § 1062 Abs. 1 ZPO.

(2) Für die Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen (§ 1050 ZPO) ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die richterliche Handlung vorzunehmen ist.

§ 12

Schiedsgerichtssprache

Die Sprache, in welcher mit dem Schiedsgericht und vor dem Schiedsgericht zu verhandeln ist, bestimmt das Schiedsgericht nach seinem Ermessen. Regelmäßig ist die deutsche Sprache zu verwenden. Das Schiedsgericht kann die Verwendung einer fremden Sprache auch für einzelne Verfahrenshandlungen anordnen oder zulassen, insbesondere für die Vernehmung eines der deutschen Sprache nicht mächtigen Zeugen, ferner für die Klageschrift, für sonstige Schriftsätze und für die Vorlage jeglicher in einer fremden Sprache abgefaßten Urkunden.

Zweiter Teil

Verfahren

I. Verfahren vor dem Schiedsgericht

§ 13

Bildung des Schiedsgerichts

(1) Jede Partei ernennt einen der Schiedsrichter. Der Kläger hat dem Beklagten einen Schiedsrichter zu benennen mit der Aufforderung, binnen einer bestimmten Frist ebenfalls einen Schiedsrichter zu benennen. Diese Frist muß mindestens sieben Geschäftstage betragen. Bestimmt der Kläger eine zu kurze Frist, so gilt die Mindestfrist als bestimmt. Falls der Beklagte innerhalb der hiernach gültigen Frist keinen Schiedsrichter benennt, so wird auf einen bei der Geschäftsstelle einzureichenden schriftlichen Antrag des Klägers gemäß §§ 9, 10 ein Schiedsrichter für den Beklagten ernannt.

(2) Eine Person, die nicht den in § 4 Abs. 2 bestimmten Erfordernissen entspricht oder gemäß § 4 Abs. 4 vom Amt eines Schiedsrichters ausgeschlossen ist, gilt als nicht benannt.

§ 14

Zugleichentscheidung

(1) Macht eine Partei geltend, daß ihr für den Fall des Unterliegens ein Anspruch gegen einen Dritten zustehe, so hat das Schiedsgericht auf Antrag der Partei auch über den bedingt gegen den Dritten erhobenen Anspruch zu befinden, wenn das Schiedsgericht des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. auch im Verhältnis der antragenden Partei zum Dritten zuständig ist.

(2) Das Schiedsgericht wird in diesem Fall so zusammengesetzt, daß die antragende Partei ihr Ernennungsrecht dem Dritten überläßt. § 13 gilt für den Dritten sinngemäß. Dem Dritten stehen ferner die Rechte aus §§ 16, 17 zu.

(3) Dem in das Verfahren einbezogenen Dritten steht das Antragsrecht nach Absatz 1 gleichfalls zu. Sinngemäß gilt das auch für weitere Beteiligte.

(4) Das Recht auf Zugleichentscheidung wahrt der Kläger, indem er zunächst den Dritten auffordert, ihm binnen einer bestimmten Frist seinen Schiedsrichter zu benennen. Diese Frist muß mindestens sieben Geschäftstage betragen. Bestimmt der Kläger eine zu kurze Frist, so gilt die Mindestfrist als bestimmt. Die Frist verlängert sich auf 14 Geschäftstage, wenn der Dritte dem Kläger innerhalb von drei Geschäftstagen nach Zugang der Aufforderung erklärt, daß er einen weiteren Beteiligten in das Verfahren einbeziehen wolle. Auf Antrag eines Beteiligten kann die Geschäftsstelle die Frist von 14 Geschäftstagen angemessen verlängern, wenn durch die Einbeziehung eines weiteren Beteiligten für denjenigen, der letztlich den Schiedsrichter zu ernennen hat, keine Frist von mindestens sieben Geschäftstagen verbleiben würde. – Den von dem Dritten ernannten Schiedsrichter hat der Kläger dann dem Beklagten gemäß § 13 zu benennen.

(5) Das Recht auf Zugleichentscheidung wahrt der Beklagte, indem er die ihm gemäß § 13 zugegangenen Erklärungen des Klägers an den Dritten spätestens am dritten Geschäftstag nach Zugang weitergibt mit der Aufforderung, ihm binnen einer bestimmten Frist seinen Schiedsrichter zu benennen, und – gegebenenfalls – den ihm von dem Dritten fristgemäß benannten Schiedsrichter seinerseits gemäß § 13 dem Kläger benennt. Die dem Beklagten gemäß § 13 bestimmte Frist verlängert sich auf 14 Geschäftstage, wenn der Beklagte dem Kläger innerhalb von drei Geschäftstagen nach

Zugang der Aufforderung erklärt, daß er einen Dritten in das Verfahren einbeziehen wolle. Die Frist von 14 Geschäftstagen kann die Geschäftsstelle auf Antrag eines Beteiligten angemessen verlängern, wenn durch die Einbeziehung eines weiteren Beteiligten für denjenigen, der letztlich den Schiedsrichter zu ernennen hat, keine Frist von mindestens sieben Geschäftstagen verbleiben würde.

§ 15

Widerklage

Das gemäß § 13 gebildete Schiedsgericht ist in derselben Besetzung auch zuständig für die Entscheidung über eine Widerklage, wenn für den mit der Widerklage geltend gemachten oder geleugneten Anspruch die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. vereinbart worden ist. Die Widerklage ist zulässig, wenn sie mit der Klage im Zusammenhang steht.

§ 16

Ablehnung eines Schiedsrichters

(1) Ein Schiedsrichter kann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen. Das Ablehnungsgesuch steht in jedem Falle beiden Parteien zu.

(2) Das Ablehnungsgesuch ist unverzüglich, nachdem der Partei der Umstand im Sinne des Abs. 1 bekannt geworden ist, an die Geschäftsstelle zu richten.*) Geschieht dies nicht, so verlieren die Parteien ihr Ablehnungsrecht.

(3) Die Geschäftsstelle leitet das Gesuch unter Beifügung der sonstigen Verfahrensakten an den Vorstand weiter. Der Vorstand entscheidet gemäß § 8 nach Anhörung der Beteiligten. Nach Abschluß dieses Verfahrens bleibt der in §§ 1037, 1062 ZPO bestimmte Rechtsweg vorbehalten; der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses zu stellen.

*) Ergänzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.2007.

§ 17

Beendigung des Schiedsrichteramtes

(1) Ist ein Schiedsrichter rechtlich oder tatsächlich außerstande, seine Aufgaben zu erfüllen, oder kommt er aus anderen Gründen seinen Aufgaben in angemessener Frist nicht nach, so endet sein Amt, wenn er zurücktritt oder wenn die Parteien die Beendigung seines Amtes vereinbaren. Tritt der Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder können sich die Parteien über dessen Beendigung nicht einigen, kann jede Partei bei Gericht eine Entscheidung über die Beendigung des Amtes beantragen.

(2) Endet das Amt eines Schiedsrichters nach Absatz 1 oder § 16 oder wegen seines Rücktritts vom Amt aus einem anderen Grunde oder wegen der Aufhebung seines Amtes durch Vereinbarung der Parteien, so ist ein Ersatzschiedsrichter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach den Regeln, die auf die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anzuwenden waren.

§ 17 a

Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes

(1) Der Obmann kann auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, die er in bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält. Er kann von jeder Partei im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme angemessene Sicherheit verlangen.

(2) Die Schiedsvereinbarung schließt nicht aus, daß die Parteien vor oder nach Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens vorläufige oder sichernde Maßnahmen in bezug auf den Streitgegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens bei einem staatlichen Gericht beantragen.

§ 18

Klageschrift und weitere Schriftsätze

(1) Der Kläger stellt den Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung durch Einreichung der Klageschrift bei der Geschäftsstelle. Die Klageschrift muß enthalten:

1. Die Bezeichnung der Parteien und der von den Parteien oder für die Parteien benannten Schiedsrichter.
2. Eine Darstellung des Streitverhältnisses und einen bestimmten Antrag.
3. Einen Hinweis auf die Schiedsvereinbarung.

Die Klageschrift soll eine Begründung für die Zuständigkeit des Schiedsgerichts enthalten. In der Klageschrift soll ferner der Wert des Streitgegenstandes angegeben sein, soweit dieser sich nicht ohne weiteres aus dem Klagantrag oder dem vorgetragenen Sachverhalt ergibt.

(2) Die Klageschrift und sonstige schriftliche Anträge und Erklärungen einer Partei sind bei der Geschäftsstelle unter Beifügung der für ihre Verteilung erforderlichen Zahl von Abschriften einzureichen. Jedem Exemplar dieser Schriftsätze sind die in den Händen der Partei befindlichen Urkunden, auf welche in den Schriftsätzen Bezug genommen wird, in Urschrift oder in Abschrift beizufügen. Von den Schriftsätzen und den beizufügenden Urkunden sind mindestens fünf Exemplare einzureichen.

(3) Von der Klageschrift und von weiter eingehenden Schriftstücken übersendet die Geschäftsstelle je eine Abschrift an die Gegenpartei und – gegebenenfalls – an die in das Verfahren gemäß § 14 einbezogenen Dritten.

§ 19

Weitere schriftliche Vorbereitung

Auf die Klage haben die beklagte Partei und die etwa in das Verfahren einbezogenen Dritten (§ 14) innerhalb einer von der Geschäftsstelle zu bestimmenden angemessenen Frist sich schriftlich zu äußern.

§ 20

Klagrücknahme

Die Klage kann zurückgenommen werden, es sei denn, daß der Beklagte und die am Verfahren beteiligten Dritten dem widersprechen und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten und dieser Dritten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt.

§ 21

Mündliche Verhandlung

Ehe das Schiedsgericht den Schiedsspruch fällt, ist den Parteien einmal Gelegenheit zu einer mündlichen Verhandlung zu geben.

§ 22

Beweisaufnahme

(1) Das Schiedsgericht erhebt die ihm erforderlich erscheinenden Beweise. Ob und unter welchen Umständen Beweise zu erheben sind, entscheidet das Schiedsgericht nach freiem Ermessen. An Beweisregeln ist es nicht gebunden.

(2) Das Schiedsgericht kann freiwillig erscheinende Zeugen und Sachverständige vernehmen oder durch einen beauftragten Schiedsrichter oder durch einen Syndikus des Vereins vernehmen lassen. Es kann auch schriftliche Aussagen und Auskünfte berücksichtigen.

§ 23

Form und Inhalt des Schiedsspruchs

(1) Der Schiedsspruch ist durch alle Schiedsrichter zu unterschreiben. Es genügen die Unterschriften der Mehrheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts, sofern der Grund für eine fehlende Unterschrift angegeben wird.

(2) Der Schiedsspruch ist zu begründen, sofern die Parteien keine andere Vereinbarung getroffen haben oder es sich um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut handelt. Im Schiedsspruch sind der Tag seines Erlasses und der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens anzugeben.

(3) Ist die Berufung gemäß § 28 zulässig, so bestimmt das Schiedsgericht im Schiedsspruch eine vom Tage des Empfangs des Schiedsspruchs laufende Berufungsfrist.

§ 24

Übersendung des Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch wird den Parteien unter Vermittlung der Geschäftsstelle übersandt. Die Schiedsrichter haben dem zuständigen Syndikus schriftliche Vollmacht für die Übersendung zu erteilen.

§ 25

Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs

(1) Jede Partei kann beim Schiedsgericht beantragen,

1. Rechen-, Schreib- und Druckfehler oder Fehler ähnlicher Art im Schiedsspruch zu berichtigen;
2. bestimmte Teile des Schiedsspruchs auszulegen;
3. einen ergänzenden Schiedsspruch über solche Ansprüche zu erlassen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt worden sind.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Empfang des Schiedsspruchs zu stellen.

(3) Eine Berichtigung des Schiedsspruchs kann das Schiedsgericht auch ohne Antrag vornehmen.

(4) §§ 23 und 24 sind auf die Berichtigung, Auslegung oder Ergänzung des Schiedsspruchs anzuwenden.

§ 26

Aufhebung eines Schiedsspruchs

Die Aufhebung eines Schiedsspruchs hat zur Folge, daß wegen des Streitgegenstandes die Schiedsvereinbarung wiederauflebt (§ 30 Absatz 2 WVB). Das Schiedsgericht wird neu gebildet (§ 13), sofern nicht das staatliche Gericht die Sache an das Schiedsgericht zurückverwiesen hat.

§ 27

Ablehnung der Entscheidung durch das Schiedsgericht

Bis zur Übersendung des Schiedsspruchs kann das Schiedsgericht den Erlaß einer Entscheidung ablehnen, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf. Mit dieser Ablehnung erlischt der Schiedsvertrag.

II. Verfahren vor dem Oberschiedsgericht

§ 28

Zulässigkeit der Berufung

(1) Gegen den Schiedsspruch erster Instanz ist die Berufung an das Oberschiedsgericht zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50.000,-- Euro oder bei Ansprüchen auf Provision im Sinne von § 5 Abs. 2 der Geschäftsbedingungen des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. 5.000,-- Euro übersteigt.

(2) Im übrigen ist die Berufung zulässig, wenn sämtliche Parteien eine übereinstimmende Erklärung abgegeben haben, daß der Schiedsspruch durch Berufung anfechtbar sein solle. Diese Erklärung kann nur bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung abgegeben werden.

§ 29

Form und Frist der Berufung

(1) Die Berufung ist durch schriftliche, fernschriftliche, fernkopierte oder telegrafische Anzeige bei der Geschäftsstelle des Oberschiedsgerichts innerhalb der im angefochtenen Schiedsspruch bestimmten Frist einzulegen. Die Berufungsschrift muß enthalten

1. die Bezeichnung des Schiedsspruchs, gegen den die Berufung gerichtet ist,
2. die Erklärung, daß gegen diesen Schiedsspruch Berufung eingelegt wird,
3. die Benennung des von dem Berufungskläger gemäß §§ 4, 5 ernannten Oberschiedsrichters.

(2) Das Oberschiedsgericht prüft von sich aus, ob die Berufung an sich statthaft ist und ob sie in der durch Absatz 1 vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt worden ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen. Ist das Oberschiedsgericht noch nicht zusammengesetzt, kann der für die Beratung des Oberschiedsgerichts zuständige Syndikus unter den angegebenen Voraussetzungen an Stelle des Oberschiedsgerichts diese Entscheidung erlassen. Die Entscheidung kann ergehen, ohne daß eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

(3) Die Berufung ist innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der gemäß § 30 bestimmten Frist zu begründen.

§ 30

Kostenvorschuß und Sicherheitsleistung

(1) Die Geschäftsstelle bestimmt dem Berufungskläger eine Frist, innerhalb derer er

1. den Kostenvorschuß für das Oberschiedsgericht und
2. sofern er durch den Schiedsspruch erster Instanz zu einer Zahlung verurteilt worden ist, den dem Gegner zugesprochenen Betrag

beim Waren-Verein der Hamburger Börse e.V. zu hinterlegen hat.

(2) Ist der Berufungskläger der ersten Instanz zu einer sonstigen Leistung verurteilt, so bestimmt die Geschäftsstelle ihm eine Frist, innerhalb derer er einen dem Wert der Leistung entsprechenden Betrag nach näherer Bestimmung der Geschäftsstelle beim Waren-Verein der Hamburger Börse e.V. zu hinterlegen hat.

(3) Wird eine Frist nicht eingehalten, so gilt die Berufung als zurückgenommen.

§ 31

Anschlußberufung

(1) Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn er auf die Berufung verzichtet hat oder wenn die Berufungsfrist verstrichen ist. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird. Hat der Berufungsbeklagte sich der Berufung innerhalb der Berufungsfrist angeschlossen, so gilt die Anschließung als selbständige Berufung.

(2) Die Anschließung ist durch schriftliche, fernschriftliche, fernkopierte oder telegrafische Anzeige bei der Geschäftsstelle des Oberschiedsgerichts zu erklären.

(3) §§ 29, 30 gelten entsprechend.

§ 32

Ernennung eines Oberschiedsrichters durch den Berufungsbeklagten

Die Geschäftsstelle übersendet dem Berufungsbeklagten eine Abschrift der Berufungsschrift mit der Aufforderung, binnen einer bestimmten Frist einen Oberschiedsrichter zu benennen. Diese Frist muß mindestens sieben Geschäftstage betragen. Hat der Berufungsbeklagte einen Oberschiedsrichter der Geschäftsstelle nicht bis zum Ablauf dieser Frist benannt, so veranlaßt die Geschäftsstelle die Ernennung gemäß §§ 9, 10. Sind im Falle der Zugleichentscheidung (§ 14) mehrere Parteien beteiligt, so ist die Aufforderung zur Schiedsrichterbenennung an den Berufungsbeklagten zu richten, welchem für die erste Instanz das Ernennungsrecht überlassen wurde.

§ 33

Entsprechende Anwendung erstinstanzlicher Verfahrensregeln

Auf das weitere Verfahren sind die für das Verfahren vor dem Schiedsgericht geltenden Bestimmungen des Abschnitts I (§§ 13 – 27) entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht Anweichungen aus den vorgehenden Bestimmungen des Abschnitts II (§§ 28 – 32) ergeben.

Dritter Teil

Kosten

§ 34

Berechnung der Schiedsgerichtskosten

(1) An Kosten erhebt der Verein für jeden Rechtszug jedes Verfahrens eine Gebühr und Auslagen:

1. Die Gebühr richtet sich nach dem Wert des Streitgegenstandes. Macht eine Partei hilfsweise die Aufrechnung mit einer bestrittenen Gegenforderung geltend, so erhöht sich der Streitwert um den Wert der Gegenforderung, soweit eine der Rechtskraft fähige Entscheidung über sie ergeht.

Für den ersten Rechtszug werden erhoben:

Bis einschließlich Euro 50.000,--*)	6 %**)
für den über Euro 50.000,--*) hinausgehenden Wert	4 %**)
für den über Euro 500.000,--*) hinausgehenden Wert	.1,5 %**)
für den über Euro 1.500.000,--*) hinausgehenden Wert	. ½ %

Für den Berufungsrechtszug erhöhen sich diese Sätze um die Hälfte.

Die Mindestgebühr beträgt im ersten Rechtszug und im Berufungsrechtszug jeweils Euro 1.500,--***).

2. Für Schreibgebühren, Porto, Zustellungskosten, Umsatzsteuer und andere Auslagen wird ein angemessener Pauschalsatz erhoben.

*) "DM 100.000,--" bzw. "DM 1.000.000,--" bzw. "DM 3.000.000,--" für Klagen, die vor dem 01.01.2002 eingegangen sind.

***) "5 %" bzw. "3 %" bzw. "1 %" für Klagen, die vor dem 01.08.2001 eingegangen sind.

****) "DM 2.000,--" für Klagen, die vor dem 01.08.2001 eingegangen sind bzw. "DM 3.000,--" für Klagen, die vom 01.08. bis 31.12.2001 eingegangen sind.

(2) Erfordert die Sache einen überdurchschnittlichen Zeit- oder Arbeitsaufwand, so kann das Schiedsgericht die Gebühren bis zum Doppelten erhöhen.

(2a) Wird die Anordnung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme beantragt (§ 17 a), erhöhen sich die Gebühren um einen angemessenen Prozentsatz.

(3) Wird das Verfahren durch Vergleich, Anerkenntnis oder Zurücknahme der Klage oder durch Zurücknahme der Berufung oder durch Verwerfung einer unzulässigen Berufung oder durch Ablehnung der Entscheidung (§ 27) erledigt, so kann das Schiedsgericht die Kosten bis auf die Hälfte des sonst zur Erhebung kommenden Betrages herabsetzen; ist im Berufungsrechtszug das Oberschiedsgericht noch nicht zusammengesetzt, entscheidet an seiner Stelle der Vorsitzende des Vereins. Wird das Verfahren in solcher Weise erledigt, bevor die Klageschrift oder die Berufungsschrift den von den Parteien oder für die Parteien ernannten Schiedsrichtern zugegangen ist, so kann der Vorsitzende die Kosten auch weitergehend herabsetzen; in diesem Falle sind die Schiedsrichter zur Bestimmung der Höhe der Kosten nicht berufen.

(4) Ein Verfahren, welches zu einer Zugleichentscheidung (§ 14) führt, gilt für die Kostenberechnung als besonderes Verfahren; der Streitwert richtet sich nach dem Antrag, über den entschieden wird.

(5) Die Geschäftsstelle kann den Fortgang des Verfahrens abhängig machen davon, daß die antragende Partei einen angemessenen Kostenvorschuß bezahlt. Die Berücksichtigung einer Eventualaufrechnung kann die Geschäftsstelle abhängig machen davon, daß die aufrechnende Partei einen angemessenen Kostenvorschuß bezahlt.

(6) Für die Ernennung eines Schiedsrichters, eines Oberschiedsrichters oder eines Obmannes (§§ 9, 10) erhebt der Verein eine Gebühr von Euro 150,--*). Für Porto, Umsatzsteuer und andere Auslagen wird ein angemessener Pauschalsatz erhoben. Der Verein kann seine Mitwirkung von einer Vorauszahlung dieser Kosten abhängig machen.

*) "DM 100,--" für Anträge, die vor dem 01.08.2001 eingegangen sind bzw. "DM 300,--" für Anträge, die vom 01.08. bis 31.12.2001 eingegangen sind.

§ 35

Verteilung der Kostenlast

(1) Über die Höhe der Schiedsgerichtskosten und über deren Verteilung auf die Parteien wird im Schiedsspruch entschieden. Beschränkt sich die Entscheidung auf den Kostenpunkt und wird auch nicht angeordnet, daß eine Partei der anderen Partei Kosten zu erstatten habe, so ergeht die Entscheidung durch schriftlichen Beschluß; eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich.

(2) Ihre eigenen Kosten, insbesondere etwaige Anwaltskosten, trägt jede Partei selbst, wenn die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbaren.

§ 36

Verteilung der eingegangenen Kosten

(1) Von den eingegangenen Schiedsgerichtsgebühren werden in jedem Rechtszug 51 %*) an die beteiligten Schiedsrichter zu gleichen Teilen als Vergütung ausgekehrt.

(2) Die Schiedsrichter erhalten keine Vergütung, wenn ihnen im ersten Rechtszug nicht wenigstens die Klageschrift und im Berufungsrechtszug nicht wenigstens die Berufungsschrift über die Geschäftsstelle zugegangen ist.

*) "60 %" für Klagen, die vor dem 01.08.2001 eingegangen sind.

Vierter Teil

Haftung

§ 37

Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Bediensteten

Soweit aus irgendeinem Rechtsgrunde der Verein, seine Organe oder seine Bediensteten einschließlich des Beraters einem Beteiligten für irgendwelche Nachteile haften sollten, wird diese Haftung

- dem Grunde nach auf Fälle groben Verschuldens und
- zur Höhe auf Euro 127.823,-- für alle Verantwortlichen insgesamt beschränkt.

§ 38

Haftung der Schiedsrichter

Zur Haftung der Schiedsrichter einschließlich des Obmannes hat es sein Bewenden mit den Vorschriften der Gesetze.

**Verfahrensordnung
für
Sachverständige**

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verfahrensordnung ist die in § 31 der Geschäftsbedingungen des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. (WVB) vorgesehene "Verfahrensordnung für Sachverständige". Die folgenden Bestimmungen sind anzuwenden, wenn die Parteien

- über die Beschaffenheit oder über den Minderwert einer Partie oder
- über die Beschaffenheit eines Musters oder
- über den Marktpreis einer Ware oder
- über den erfahrungsgemäß auf der Reise eintretenden Gewichtsverlust (§ 35 Abs. 4 WVB)

streiten.

§ 2

Funktionen der Sachverständigen

Über die von den Parteien oder von einer Partei vorgelegten Fragen entscheidet ein Kollegium von Sachverständigen durch Erstattung eines schriftlichen Gutachtens.

§ 3

Besetzung des Kollegiums

(1) Das Kollegium besteht aus mindestens zwei Sachverständigen, welche von den Parteien oder für die Parteien nach den Bestimmungen der §§ 7, 10 zu ernennen sind.

(2) Ein Obmann tritt hinzu, wenn diese Sachverständigen nicht zu einer übereinstimmenden Meinung gelangen oder wenn mindestens eine Partei die Mitwirkung eines Obmannes bei der Benennung des Sachverständigen oder in dem an die Sachverständigen zu richtenden Antrag verlangt. Die gemäß Absatz 1 ernannten Sachverständigen haben den Obmann zu wählen. Können sie sich nicht einigen, wird der Obmann gemäß § 5 ernannt.

(3) Soweit in den folgenden Bestimmungen von Sachverständigen gesprochen wird, sind im Zweifel die von den Parteien oder für die Parteien ernannten Sachverständigen und der Obmann gemeint.

(4) Als Sachverständige dürfen nur mitwirken Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter, Prokuristen oder leitende Angestellte von Firmen, deren Geschäftsgegenstand der Handel mit Waren oder die Vermittlung oder der Abschluß von Warenverträgen ist.

(5) Vom Amt eines Sachverständigen ist, ohne daß es einer Ablehnung bedarf, ausgeschlossen,

1. wer in derselben Sache vor seiner Ernennung als Sachverständiger tätig geworden ist,
2. wer ein dem Streit zugrunde liegendes Geschäft oder ein damit zusammenhängendes Deckungsgeschäft vermittelt hat oder einer Firma, welche eines dieser Geschäfte vermittelt hat, angehört oder seit Vermittlung des in Betracht kommenden Geschäftes mindestens zweitweilig angehörte,
3. wer mit einer Partei oder einem gesetzlichen Vertreter einer Partei verheiratet ist oder gewesen ist,
4. wer mit einer Partei oder mit einem gesetzlichen Vertreter einer Partei im Sinne von § 41 der Zivilprozeßordnung verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden ist.

(6) Personengesamtheiten oder juristische Personen können nicht Sachverständige sein.

§ 4

Abstimmung

Das Kollegium entscheidet aufgrund gemeinsamer Beratung mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.

§ 5

Mitwirkung des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende ernennt

1. den Sachverständigen für säumige Parteien (§§ 7, 10),
2. den Obmann, falls die übrigen Sachverständigen sich nicht einigen können (§ 3 Abs. 2, § 10).

(2) An Stelle des Vorsitzenden kann auch ein anderes Mitglied des Vorstandes handeln. Der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Geschäftsstelle nach einer vom Vorstand aufzustellenden Geschäftsordnung zur Mitwirkung herangezogen.

§ 6

Mitwirkung des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über Ablehnungsgesuche, welche gegen einen Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit gestellt werden (§ 9).

§ 7

Bildung des Sachverständigenkollegiums

(1) Jede Partei ernennt einen Sachverständigen. Der Antragsteller hat dem Antragsgegner einen Sachverständigen zu benennen mit der Aufforderung, binnen einer bestimmten Frist ebenfalls einen Sachverständigen zu benennen. Diese Frist muß, wenn eine Partei oder beide Parteien außerhalb Europas, der Mittelmeerländer oder der Schwarzmeerländer ansässig sind, mindestens vier Geschäftstage betragen; andernfalls muß die Frist mindestens drei Geschäftstage betragen. Bestimmt der Antragsteller eine zu kurze Frist, so gilt die jeweils vorgeschriebene Mindestfrist als bestimmt. Falls der Antragsgegner innerhalb der hiernach gültigen Frist keinen Sachverständigen benennt, so ernennt auf einen bei der Geschäftsstelle einzureichenden schriftlichen Antrag des Antragstellers der Vorsitzende des Vereins einen Sachverständigen für den Antragsgegner.

(2) Eine Person, die nicht den in § 3 Absatz 4 bestimmten Erfordernissen entspricht oder gemäß § 3 Absatz 5 vom Amt eines Sachverständigen ausgeschlossen ist, gilt als nicht benannt.

§ 8

Durcharbitrage

(1) Macht eine Partei geltend, daß ihr für den Fall des Unterliegens ein Anspruch gegen einen Dritten zustehe, so haben die Sachverständigen auf Antrag der Partei ihr Gutachten auch mit Wirkung für und gegen den Dritten zu erstatten, wenn § 31 WVVB auch im Verhältnis zwischen der antragenden Partei und dem Dritten gilt.

(2) Das Sachverständigenkollegium wird in diesem Fall so zusammengesetzt, daß die antragende Partei ihr Ernennungsrecht dem Dritten überläßt. § 7 gilt für den Dritten sinngemäß.

(3) Dem in das Verfahren einbezogenen Dritten steht das Antragsrecht nach Absatz 1 gleichfalls zu. Sinngemäß gilt das auch für weitere Beteiligte.

(4) Das Recht auf Durcharbitrage wahrt der Antragsteller, indem er zunächst den Dritten auffordert, ihm binnen einer bestimmten Frist seinen Sachverständigen zu benennen. § 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die Frist verlängert sich auf 14 Geschäftstage, wenn der Dritte dem Antragsteller innerhalb von drei Geschäftstagen nach Zugang der Aufforderung erklärt, daß er einen weiteren Beteiligten in das Verfahren einbeziehen wolle; geht es um die Feststellung der Beschaffenheit von Trockenfrüchten oder Schalenobst, so verlängert sich die Frist nur auf sieben Geschäftstage. – Den von dem Dritten ernannten Sachverständigen hat der Antragsteller dann dem Antragsgegner gemäß § 7 Abs. 1 zu benennen.

(5) Das Recht auf Durcharbitrage wahrt der Antragsgegner, indem er die ihm gemäß § 7 Abs. 1 zugegangenen Erklärungen des Antragstellers an den Dritten spätestens am dritten Geschäftstage nach Zugang weitergibt mit der Aufforderung, ihm binnen einer bestimmten Frist seinen Sachverständigen zu benennen, und – gegebenenfalls – den ihm von dem Dritten fristgemäß benannten Sachverständigen seinerseits gemäß § 7 Abs. 1 dem Antragsteller benennt. Die dem Antragsgegner gemäß § 7 Abs. 1 bestimmte Frist verlängert sich auf 14 Geschäftstage, wenn der Antragsgegner dem Antragsteller innerhalb von drei Geschäftstagen nach Zugang der Aufforderung erklärt, daß er einen Dritten in das Verfahren einbeziehen wolle; geht es um die Feststellung der Beschaffenheit von Trockenfrüchten oder Schalenobst, so verlängert sich die Frist nur auf sieben Geschäftstage.

§ 9

Ablehnung eines Sachverständigen

Ein Sachverständiger kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Das Ablehnungsrecht steht in jedem Falle beiden Parteien zu. Das Ablehnungsgesuch ist unverzüglich an den Vorstand des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. zu richten. Der Vorstand entscheidet gemäß § 6 nach Anhörung der Beteiligten.

§ 10

Wegfall eines Sachverständigen

Wenn ein Sachverständiger stirbt oder die Übernahme oder die Ausführung des Sachverständigenamtes verweigert oder an der Ausübung dieses Amtes verhindert ist oder die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert, oder wenn er mit Erfolg abgelehnt worden ist oder aus einem anderen Grunde wegfällt, gilt folgendes:

1. War der Sachverständige von einer Partei ernannt worden, so hat diese Partei einen anderen Sachverständigen zu bestellen. Der Gegner kann ihm dafür eine Frist nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird der Sachverständige auf Antrag von dem Vorsitzenden ernannt.
2. War der Sachverständige gemäß §§ 7 Abs. 1, 10 Nr. 1 von dem Vorsitzenden für eine Partei ernannt worden, so hat der Vorsitzende auf Antrag einen anderen Sachverständigen zu ernennen.
3. Handelt es sich um einen Obmann, so haben die übrigen Sachverständigen auch ohne Antrag einer Partei einen anderen Obmann zu wählen.

§ 11

Antrag auf Erstattung eines Gutachtens

(1) Der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens ist in schriftlicher Form unmittelbar an die Sachverständigen zu richten. Er hat bestimmte, von den Sachverständigen zu beantwortende Fragen zu enthalten.

(2) Der Antrag ist in jedem Falle von dem Antragsteller zu unterschreiben. Der Gegner kann sich dem Antrag durch Mitunterzeichnung der Antragsschrift anschließen und den Antrag ergänzen, indem er zusätzliche Fragen in die Antragsschrift aufnimmt.

(3) Jede betreibende Partei hat ihrem Gegner den wesentlichen Inhalt der Antragsschrift so rechtzeitig mitzuteilen, daß dieser den Sachverständigen noch vor Erstattung des Gutachtens eigene Fragen stellen kann. Diese Mitteilung ist entbehrlich, wenn der Gegner innerhalb der ihm gemäß §§ 7, 8, 10 bestimmten Frist keinen Sachverständigen benannt hatte.

(4) In dem Antrag sollten die Personen, welche in derselben Sache bereits als Sachverständige tätig gewesen sind, angegeben werden.

§ 12

Gebot schleuniger Erledigung

Der Antrag soll von den Sachverständigen möglichst innerhalb von drei Geschäftstagen nach Eingang erledigt werden.

§ 13

Form und Inhalt des Gutachtens

(1) Das Gutachten ist unter Angabe des Tages der Abfassung von allen Sachverständigen zu unterschreiben. Allen Parteien ist das Gutachten mindestens in einer Urschrift auszufertigen.

(2) Das Gutachten muß eine nachprüfbare Begründung enthalten. Soweit die Sachverständigen eine Menge, einen Wert oder einen Preis schätzen, sind die tatsächlichen Grundlagen der Schätzung und die Auswertung dieser Grundlagen im Gutachten anzugeben.

§ 14

Ergänzung und Berichtigung des Gutachtens

Das Gutachten kann, nachdem es auch nur einer Partei zugegangen ist, nicht mehr geändert werden. Es kann allenfalls in entsprechender Anwendung der §§ 319, 320 und § 321 ZPO ergänzt oder berichtigt werden.

§ 15

Pflichten der Sachverständigen. Haftung

(1) Die Sachverständigen haben das Gutachten unparteiisch, nach bestem Wissen und Gewissen und unter Anwendung aller erforderlichen Sorgfalt zu erstatten. Darüber hinaus haben sie bei einer zulässigen Ergänzung oder Berichtigung des Gutachtens (§ 14) mitzuwirken.

(2) Wegen etwaiger Mängel des Gutachtens und des sonstigen Verfahrens haften die Sachverständigen den Parteien einschließlich der gemäß § 8 in das Verfahren einbezogenen Dritten nur für grobes Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit); sie haften als Gesamtschuldner. Soweit kein Vorsatz gegeben ist, haften die Sachverständigen höchstens zur Höhe der von ihnen insgesamt berechneten Kosten einschließlich der Auslagen. Sind mehrere Parteien einschließlich der in das Verfahren einbezogenen Dritten geschädigt, so sind diese mehreren Gläubiger an der von den einzelnen Sachverständigen zu erbringenden Leistung im Verhältnis ihrer Gesamtforderungen beteiligt.

(3) Soweit aus irgendeinem Rechtsgrunde der Verein, seine Organe oder seine Bediensteten einem Beteiligten für irgendwelche Nachteile haften sollten, wird diese Haftung

- dem Grunde nach auf Fälle groben Verschuldens und
- zur Höhe auf Euro 15.339,-- für alle Verantwortlichen insgesamt beschränkt.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften zur Feststellung der Beschaffenheit oder des Minderwerts einer Ware oder eines Musters

(Qualitätsarbitrage)

§ 16

Antrag auf Qualitätsarbitrage

(1) Ein Antrag auf Qualitätsarbitrage hat den in § 11 bestimmten Erfordernissen zu entsprechen. Ferner muß der Antragsteller in der Antragschrift substantiiert angeben, welche Mängel von ihm beanstandet werden und von den Sachverständigen festgestellt werden sollen.

(2) Der Antrag soll ferner enthalten,

- die Angabe der zu besichtigenden Ware nach Gattung, Art und Menge; gegebenenfalls sind auch weitere der Identifizierung dienenden Merkmale (Markierungen, Warenzeichen usw.) anzugeben,
- die Angabe des Ortes, wo die Ware lagert, eventuell des Schiffes, aus dem sie gelöscht werden soll,
- die Angabe, ob die Sachverständigen die Ware nach eigener Besichtigung im Stück oder nach Proben begutachten sollen,
- die Angabe, wie die zu liefernde Ware im Kaufvertrag bezeichnet wurde.

§ 17

Weiteres Verfahren. Mitwirkung eines Obmannes

(1) Beantragen die Parteien übereinstimmend die Besichtigung im Stück oder die Begutachtung nach Proben, so haben die Sachverständigen danach zu verfahren. Fehlt es an einem in dieser Hinsicht übereinstimmenden Antrag, haben die Sachverständigen darüber zu entscheiden, nach welchem Verfahren sie ihr Gutachten erstatten. Beschließen die Sachverständigen die Begutachtung nach Proben, so bestimmen sie, durch wen und in welcher sonstigen Weise die Proben zu ziehen sind. Beantragen die Parteien übereinstimmend die Begutachtung nach einer von ihnen eingereichten Probe, so haben die Sachverständigen entsprechend zu verfahren.

(2) Ist die Ware nach Besichtigung im Stück zu beurteilen und haben die von den Parteien oder für die Parteien ernannten Sachverständigen die Ware bereits besichtigt, so können sie bestimmen, ob der nachträglich hinzugezogene Obmann die Ware allein oder mit ihnen gemeinsam im Stück zu besichtigen hat oder ob der Obmann von einer Besichtigung im Stück absehen darf und die drei Sachverständigen die Ware nach den von den zunächst tätig gewordenen Sachverständigen bei der Besichtigung im Stück gezogenen Proben zu begutachten haben. Falls die von den Parteien oder für die Parteien ernannten Sachverständigen in diesen Verfahrensfragen verschiedener Meinung sind, haben die drei Sachverständigen die Ware gemeinsam im Stück zu besichtigen und danach zu beurteilen.

§ 18

Inhalt des Gutachtens

(1) Der Inhalt des Gutachtens hat den in § 13 Abs. 2 bestimmten Erfordernissen zu entsprechen.

(2) Falls die Sachverständigen zu der Ansicht gelangen, daß der Minderwert 10 % des am Tage der Abfassung des Gutachtens geltenden Marktpreises übersteige, so haben sie auch ohne ausdrücklichen Antrag in dem Gutachten den für den genannten Tag geltenden Marktpreis festzustellen.

Dritter Teil

Kosten

§ 19

Gebühren des Vereins

Für die Ernennung eines Sachverständigen erhebt der Verein eine Gebühr von Euro 150,--*). Für Porto, Umsatzsteuer und andere Auslagen wird ein angemessener Pauschalsatz erhoben. Der Verein kann seine Mitwirkung von der Vorauszahlung dieser Kosten abhängig machen.

*) "DM 100,--" für Anträge, die vor dem 01.08.2001 eingegangen sind bzw. "DM 300,--" für Anträge, die vom 01.08. bis 31.12.2001 eingegangen sind.

§ 20

Gebühren der Sachverständigen in der Qualitätsarbitrage

(1) Bei Beurteilung einer Ware betragen die Gebühren für jeden Sachverständigen

- falls der Sachverständige die Ware im Stück besichtigt hat, 3/8 % vom Wert, jedoch bei Trockenfrüchten, Schalenobst und Saaten mindestens Euro 150,--*) und höchstens Euro 250,--*) und bei sonstiger Ware mindestens Euro 250,--*) und höchstens Euro 500,--*).

Der Berechnung der Gebühr ist der Wert der Ware in dem Zustand, in dem sie zur Besichtigung vorgelegt ist, zugrunde zu legen. Ist jedoch die Ware beschädigt und die Feststellung ihres Wertes in unbeschädigtem Zustand erforderlich, so ist dieser Wert maßgebend. Bei außerordentlich beschädigter Ware wird der Wert mit mindestens 50 % des Grundwertes eingesetzt.

- falls der Sachverständige die Ware nach Proben begutachtet hat, die Hälfte der vorstehend angegebenen Sätze, jedoch bei Trockenfrüchten, Schalenobst und Saaten mindestens Euro 75,--*) und höchstens Euro 125,--*) und bei sonstiger Ware mindestens Euro 150,--*) und höchstens Euro 250,--*).

(2) Für die Beurteilung eines Musters erhält jeder Sachverständige eine Gebühr von mindestens Euro 75,--*) und höchstens Euro 125,--*).

*) Für Anträge, die vor dem 01.01.2002 eingegangen sind:

"DM 150,--" anstelle "Euro 75,--"

"DM 250,--" anstelle "Euro 125,--"

"DM 300,--" anstelle "Euro 150,--"

"DM 500,--" anstelle "Euro 250,--"

"DM 1.000,--" anstelle "Euro 500,--"

§ 21

Gebühren der Sachverständigen für Preisfestsetzungen

Bei Preisfestsetzungen betragen die Gebühren für jeden Sachverständigen 3/8 % vom Wert, mindestens aber bei Trockenfrüchten, Schalenobst und Saaten Euro 100,--*) und höchstens Euro 250,--*) und bei sonstiger Ware mindestens Euro 250,--*) und höchstens Euro 500,--*).

*) Für Anträge, die vor dem 01.01.2002 eingegangen sind:

"DM 200,--" anstelle "Euro 100,--"

"DM 500,--" anstelle "Euro 250,--"

"DM 1.000,--" anstelle "Euro 500,--"

§ 22

Erhöhung der Regelgebühren

Erfordert die Sache einen überdurchschnittlichen Zeit- oder Arbeitsaufwand, so können die Sachverständigen die Gebühren bis zum Dreifachen der Regelsätze (§§ 20, 21) erhöhen.

§ 23

Auslagen der Sachverständigen

Machen die Sachverständigen zum Zwecke der Ausführung ihres Auftrages Aufwendungen, welche sie den Umständen nach für erforderlich halten dürfen, so können sie Ersatz verlangen. Zu erstatten sind ihnen insbesondere Aufwendungen für eine den Umständen nach für erforderlich zu haltende Inanspruchnahme eines Handelschemikers. Für Messungen und sonstige Feststellungen, welche mittlere Branchenfirmen üblicherweise mit eigenem Gerät und eigenem Personal im normalen Geschäftsgang bewirken, ist die Inanspruchnahme eines Handelschemikers im Zweifel nicht für erforderlich zu halten. An Schreibgebühren kann das Sachverständigenkollegium einen angemessenen Pauschalsatz beanspruchen. Den Sachverständigen sind Kosten für Fahrten innerhalb des Ortes ihrer Tätigkeit nicht zu erstatten.

§ 24

Umsatzsteuer

Der Verein und die Sachverständigen können von der betreibenden Partei Erstattung der für ihre Leistungen zu zahlenden Umsatzsteuer verlangen.

§ 25

Verteilung der Kostenlast

Der Verein und die Sachverständigen haben sich wegen ihrer Gebühren und Auslagen an den Antragsteller zu halten. Im Verhältnis zwischen den Parteien trägt die unterliegende Partei die Kostenlast. Welche Partei hiernach einer anderen Partei Kosten zu erstatten hat, entscheidet das Schiedsgericht; das Schiedsgericht entscheidet auch über die Höhe der zu erstattenden Kosten.

§ 26

Schiedsklausel

Ein Streit zwischen den Sachverständigen und den Parteien über die Höhe der den Sachverständigen zu vergütenden Gebühren oder zu erstattenden Auslagen entscheidet das Schiedsgericht des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V.